
**Verordnung
über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken
und Effekthändler
(Eigenmittelverordnung, ERV)**

vom 29. September 2006 (Stand am 1. Januar ~~2011~~ 2013)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, 3g, 4 Absätze 2 und 4, Artikel 4^{bis} Absatz 2 und 56 des Bankengesetzes vom 8. November 1934^{1,2}

verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Grundsatz

¹ Zum Schutz der Gläubiger und der Stabilität des Finanzsystems müssen Banken und Effekthändler entsprechend ihrer Geschäftstätigkeit und Risiken über angemessene Eigenmittel verfügen und ihre Risiken angemessen begrenzen.

² Sie unterlegen Kreditrisiken, Marktrisiken, nicht gegenparteibezogene Risiken und operationelle Risiken mit Eigenmitteln.

Art. 2 Gegenstand

¹ Die Verordnung regelt:

- a. die anrechenbaren Eigenmittel;
- b. die mit Eigenmitteln zu unterlegenden Risiken und die Höhe der Unterlegung;
- c. die Risikoverteilung, namentlich die Grenzen für Klumpenrisiken und die Behandlung von gruppeninternen Positionen^{;-};
- d. die besonderen Anforderungen an systemrelevante Banken.

² Die FINMA kann technische Ausführungsvorschriften erlassen.

AS 2006 4307

¹ SR 952.0

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

Art. 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 und Effektenhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995³ (im Folgenden Banken).

Art. 4 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *regulierte Börse*: eine nach international anerkannten Massstäben angemessen regulierte und beaufsichtigte Einrichtung, die den gleichzeitigen Kauf und Verkauf von Effekten unter mehreren Effektenhändlern bezweckt und mittels ausreichender Marktliquidität auch sicherstellt;
- b. *Hauptindex*: ein Index, der sämtliche an einer regulierten Börse gehandelten Effekten (Gesamtmarktindex) oder eine Auswahl der wichtigsten Effekten dieser Börse umfasst. Ein aus den wichtigsten Effekten verschiedener regulierter Börsen zusammengesetzter Index gilt ebenfalls als Hauptindex;
- c. *reguliertes Unternehmen*: ein im Finanzbereich tätiges Unternehmen, das insbesondere den Geschäftsrisiken adäquate Eigenmittelvorschriften einzuhalten hat und das nach international anerkannten Massstäben reguliert und von einer Bank-, Effekten- oder Versicherungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird; *Immobilien-gesellschaft*: ~~eine Gesellschaft, deren hauptsächlichere Zweck im Erwerb und im Halten von Grundstücken oder Liegenschaften auf eigene Rechnung besteht;~~
- d. *repräsentativer Markt*: ein Markt, an welchem mindestens drei voneinander unabhängige Market-Maker normalerweise täglich Kurse stellen, die regelmässig publiziert werden;
- e. *qualifiziertes Zinsinstrument*: ein Zinsinstrument:
 1. mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 von mindestens zwei anerkannten Ratingagenturen,
 2. mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 von einer anerkannten Ratingagentur, wenn kein Rating einer schlechteren Ratingklasse einer andern von der ~~Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)~~⁴ anerkannten Ratingagentur vorliegt,
 3. ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur, aber mit einer Verfallsrendite und einer Restlaufzeit, die mit denjenigen von Titeln mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 vergleichbar sind, sofern Titel des Emittenten an einer regulierten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelt werden, oder
 4. ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur (externes Rating), aber mit einem bankinternen Rating (internes Rating) entsprechend den Ra-

³ SR 954.1

⁴ ~~Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 8 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.~~

tingklassen 1–4, sofern Titel des Emittenten an einer regulierten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelt werden;

- f.⁵ *Basler Mindeststandards*: diejenigen Dokumente des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, welche für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen massgebend sind.⁶

Art. 5 Handelsbuch

¹ Die Banken können ein Handelsbuch führen mit Positionen in Finanzinstrumenten und in Waren, die mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer Positionen gehalten werden.

² Sie können dem Handelsbuch nur Positionen zuordnen:

- a. deren Handelbarkeit nicht durch vertragliche Vereinbarungen eingeschränkt ist; oder
- b. die jederzeit vollständig abgesichert werden können.

³ Eine Handelsabsicht besteht, wenn die Bank beabsichtigt:

- a. die Positionen auf kurze Sicht zu halten;
- b. von kurzfristigen Marktpreisschwankungen zu profitieren; oder
- c. Arbitragegewinne zu erzielen.

⁴ Die Positionen sind häufig und exakt zu bewerten. Das Handelsbuch ist aktiv zu verwalten.

Art. 5a Anerkennung von Ratingagenturen

¹ Die FINMA ~~anerkennt~~ kann eine Ratingagentur anerkennen, wenn:

- a. ~~ihre~~ deren Ratingmethode und ~~ihre~~ Ratings objektiv sind;
- b. ~~sie~~ diese und ihr Ratingverfahren unabhängig sind;
- c. ~~diese~~ sie ihre Ratings und die zugrundeliegenden Informationen zugänglich macht;
- d. ~~diese~~ sie ihre Ratingmethode, ihren Verhaltenskodex, die Vergütungsgrundlagen und die wesentlichen Eigenschaften ihrer Ratings offen legt;
- e. ~~diese~~ sie über ausreichende Ressourcen verfügt; und
- f. sie und ihre Ratings glaubwürdig sind.

² Sie veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen.

³ Stellt sie fest, dass eine anerkannte Ratingagentur die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so ~~kann~~ entzieht sie dieser die Anerkennung entziehen.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429). Die Fussnoten zu diesem Ausdruck wurden im ganzen übrigen Text aufgehoben.

⁶ Die aktuellen Basler Mindeststandards sind unter der Internetadresse www.bis.org/bcbs zugänglich und können bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Centralplatz 2, 4002 Basel bezogen werden.

2. Kapitel: Konsolidierung

Art. 6 Konsolidierungspflicht

¹ Die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften sind zusätzlich zur Stufe Einzelinstitut auf Stufe der Finanzgruppe und des Finanzkonglomerates zu erfüllen (Konsolidierungspflicht).

² Die Konsolidierung erfasst sämtliche im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften im Sinne der Artikel 11 und 13 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972⁷ (BankV) mit folgenden Ausnahmen:

- a. Beteiligungen im Versicherungsbereich werden vorbehaltlich Artikel 11 nur im Rahmen der Risikoverteilungsvorschriften konsolidiert.
- b. Die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen für Rechnung von Anlegern oder das Halten des Gründungskapitals an Anlagegesellschaften begründet keine Pflicht zur Konsolidierung der kollektiven Anlage.

~~³ Banken, die den Schweizer Standardansatz (SA-CH; Art. 38) verwenden, haben auch Immobiliengesellschaften zu konsolidieren, sofern diese als Gruppengesellschaften gemäss Artikel 13 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 gelten.~~

Art. 7 Vollkonsolidierung, Quotenkonsolidierung und Abzüge

¹ Mehrheitsbeteiligungen an konsolidierungspflichtigen Unternehmen sind voll zu konsolidieren.

² Minderheitsbeteiligungen von wenigstens 20 Prozent an konsolidierungspflichtigen Unternehmen sind quotenkonsolidiert zu erfassen, wenn die Bank direkt oder indirekt mit anderen Eignern einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dabei werden die anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel sowie die Klumpenrisiken entsprechend dem Beteiligungsanteil berücksichtigt.

³ Die Bank kann für Minderheitsbeteiligungen nach Absatz 2 an regulierten Unternehmen auch den Abzug vom harten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital (Art. 293I Abs. 1 Bst. b) wählen. Mit Zustimmung der FINMA kann ein Abzug vom harten Kernkapital auch für andere Minderheitsbeteiligungen gewählt werden. Minderheitsbeteiligungen, für die in diesem Fall Abzug vom harten Kernkapital gewählt wurde, sind sie nicht in die konsolidierte Risikoverteilung einzubeziehen.

⁴ Beteiligungen, die zu je 50 Prozent der Stimmen mit einem zweiten Aktionär oder Gesellschafter gehalten werden (Joint Ventures), können wahlweise vollkonsolidiert, oder quotenkonsolidiert erfasst, oder, im Falle von regulierten Unternehmen, nach Absatz 3 erfasst werden.

Art. 8 Abweichende Behandlung mit Zustimmung der Prüfgesellschaft

¹ Mit Zustimmung der Prüfgesellschaft können folgende Beteiligungen als nicht zu konsolidierende Beteiligungen behandelt werden:

⁷ SR 952.02

- a. Beteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihrer Grösse und Geschäftstätigkeit für die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften unwesentlich sind;
- b. unterjährig gehaltene wesentliche Gruppengesellschaften.

² Beteiligungen von mehr als 50 Prozent der Stimmen können mit Zustimmung der Prüfgesellschaft ausnahmsweise quotenkonsolidiert werden, wenn vertraglich festgelegt ist, dass:

- a. die Unterstützung des konsolidierungspflichtigen Unternehmens auf die Quote der Bank beschränkt ist; und
- b. die übrigen Aktionäre oder Gesellschafter im Umfang ihrer Quote zum Bestand verpflichtet sind sowie rechtlich und finanziell in der Lage sind, diese Pflicht zu erfüllen.

Art. 9 Besondere Vorschriften

¹ In besonderen Fällen kann die FINMA eine Bank von der Erfüllung der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf Stufe Einzelinstitut ganz oder teilweise befreien, namentlich wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 3 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972⁸ erfüllt sind.

² In begründeten Fällen kann die FINMA Folgendes verlangen:

- a. für Minderheitsbeteiligungen nach Artikel 7 Absatz 2 oder 3 die Quotenkonsolidierung;
- b. für Joint Ventures (Art. 7 Abs. 4) und Mehrheitsbeteiligungen nach Artikel 8 Absatz 2 die Vollkonsolidierung oder den Abzug vom harten Kernkapital.

³ Im Rahmen der auf Stufe der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerates zu erfüllenden Eigenmittelvorschriften kann sie ergänzend Auflagen betreffend die angemessene Kapitalisierung eines nicht als Einzelinstitut beaufsichtigten Unternehmens an der Spitze erlassen.

⁴ Sie kann einer Bank in besonderen Fällen erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung).

Art. 10 Untergeordnete Finanzgruppen

¹ Die Konsolidierungspflicht trifft jede Finanzgruppe, auch wenn eine ihr übergeordnete Finanzgruppe oder ein solches Finanzkonglomerat von der FINMA bereits beaufsichtigt wird.

² Die FINMA kann eine untergeordnete Finanzgruppe in besonderen Fällen von der Konsolidierungspflicht befreien, namentlich wenn:

- a. deren Gruppengesellschaften ausschliesslich in der Schweiz tätig sind; und

⁸ SR 952.02

- b. die übergeordnete Finanzgruppe oder ein solches Finanzkonglomerat ihrerseits einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde untersteht.

Art. 11 Captives für operationelle Risiken

Gruppengesellschaften mit dem ausschliesslichen Zweck der gruppeninternen Versicherung operationeller Risiken können mit Bewilligung der FINMA wie im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften auf Stufe Finanzgruppe voll konsolidiert und gegebenenfalls in einer Solokonsolidierung (Art. 9 Abs. 4) erfasst werden.

Art. 12 Beteiligungen ausserhalb des Finanzbereichs

Die Obergrenzen für qualifizierte Beteiligungen einer Bank an einem Unternehmen ausserhalb des Finanzbereichs gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 gelten nicht, wenn:

- a. solche Beteiligungen vorübergehend im Rahmen einer Sanierung oder einer Rettung eines Unternehmens erworben werden;
- b. Effekten für die normale Dauer eines Emissionsgeschäfts übernommen werden; oder
- c. die Differenz zwischen dem Buchwert und den für diese Beteiligungen geltenden Obergrenzen vollständig durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt ist.

3. Kapitel: Nachweis angemessener Eigenmittel

Art. 13 Eigenmittelausweis

¹ Die Banken erbringen den Nachweis ihrer angemessenen Eigenmittel vierteljährlich mittels eines von der FINMA festgelegten Eigenmittelausweises ~~und reichen ihn innert zwei Monaten bei der Schweizerischen Nationalbank ein.~~

² Der Eigenmittelausweis auf konsolidierter Basis ist halbjährlich einzureichen.

³ Die Ausweise sind innert sechs Wochen nach Ablauf des Quartals oder des Halbjahres der Schweizerischen Nationalbank einzureichen.

Art. 14 Berechnungsgrundlagen

¹ Die Bank stützt sich für die Berechnung der im Eigenmittelausweis aufgeführten anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf den gemäss den Rechnungslegungsvorschriften der FINMA erstellten Abschluss. Die FINMA regelt die Ausnahmen von diesem Grundsatz.

² Wendet eine Bank von der FINMA anerkannte internationale Rechnungslegungsstandards an, so muss sie die entsprechenden Vorgaben der FINMA über erforderliche ~~Anpassungen~~ Korrekturen berücksichtigen.

4. Kapitel: Vereinfachte Anwendung

Art. 15

¹ Die Banken können einzelne Bestimmungen dieser Verordnung und der sie präzisierenden technischen Ausführungsbestimmungen der FINMA in vereinfachter Form anwenden, wenn:

- a. sie dadurch unverhältnismässigen Aufwand vermeiden;
- b. sie ein ihrer Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement gewährleisten; und
- c. das Verhältnis der erforderlichen zu den anrechenbaren Eigenmitteln der Bank dadurch zumindest erhalten bleibt.

² Sie dokumentieren die Art der Vereinfachung und deren fortlaufend sichergestellte Zulässigkeit nach Absatz 1.

2. Titel: Anrechenbare Eigenmittel

1. Kapitel: Allgemeines Grundlagen

Art. 16 Bestandteile und Verlusttragung

¹ Die anrechenbaren Eigenmittel setzen sich zusammen aus:

- a. Kernkapital («Tier 1»), verlusttragend bei Fortführung des Geschäftsbetriebes («going concern capital») und zusammengesetzt aus:
 1. hartem Kernkapital («Common Equity Tier 1; CET1»);
 2. zusätzlichem Kernkapital («Additional Tier 1; AT1»)
- b. Ergänzungskapital («Tier 2; T2»), verlusttragend bei Einstellung des Geschäftsbetriebes («gone concern capital»).

² Hartes Kernkapital kann anstelle von zusätzlichem Kernkapital oder Ergänzungskapital angerechnet werden. Zusätzliches Kernkapital kann anstelle von Ergänzungskapital angerechnet werden.

³ Hartes Kernkapital trägt Verluste vor dem zusätzlichen Kernkapital, letzteres trägt Verluste vor dem Ergänzungskapital. Sollen einzelne Bestandteile derselben Eigenmittel-Kategorie Verluste unterschiedlich tragen, ist dies bei ihrer Ausgabe festzulegen.

Art. 17 Gemeinsame Anforderungen an Eigenmittel

¹ Eigenmittel müssen vollständig einbezahlt oder betriebsintern generiert sein.

² Sie dürfen bei Ausgabe weder durch Kreditgewährung der Bank direkt oder indirekt finanziert noch mit Forderungen der Bank verrechnet oder aus Vermögenswerten der Bank sichergestellt werden.

³ Bei Kapitalinstrumenten mit dem Element der Wandlung oder des Forderungsverzichts bestimmt sich die Eigenmittel-Kategorie aufgrund des Kapitalcharakters vor der Wandlung oder dem Forderungsverzicht. Vorbehalten bleibt die Anrechnung als Zusätzliche Eigenmittel gemäss Artikel 34.

Art. 18 Offenlegung der anrechenbaren Eigenmittel

Weist eine Bank Informationen zu den anrechenbaren Eigenmitteln oder diesbezügliche Kennzahlen (Kapitalkennzahlen) öffentlich aus, hat sie deren Berechnung in geeigneter Weise offen zu legen und nachvollziehbar aus der Rechnungslegung herzuleiten.

2. Kapitel: Berechnung

1. Abschnitt: Hartes Kernkapital («CET1»)

Art. 19 Anrechenbare Elemente

¹ Als hartes Kernkapital können angerechnet werden:

- a. das einbezahlte Gesellschaftskapital nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen;
- b. die offenen Reserven;
- c. die Reserven für allgemeine Bankrisiken;
- d. der Gewinnvortrag;
- e. der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine den Anforderungen der FINMA genügende prüferische Durchsicht mit einer vollständigen Erfolgsrechnung nach Artikel 25a Absatz 1 BankV⁹ respektive nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards vorliegt.

² Kapitalanteile von Minderheitsaktionären an voll konsolidierten regulierten Unternehmen sind soweit anrechenbar, als sie in jenen Unternehmen selbst anrechenbar und regulatorisch erforderlich sind.

Art. 20 Anrechenbarkeit von Gesellschaftskapital

¹ Gesellschaftskapital ist anrechenbar, wenn:

- a. es die Anforderungen nach Artikel 17 erfüllt;
- b. es gemäss Beschluss oder Ermächtigung der Eigner direkt ausgegeben worden ist, keine Verbindlichkeit des Unternehmens darstellt und gemäss den massgebenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz eindeutig und separat ausgewiesen wird;

⁹ SR 952.02

- c. es unbefristet ist und keiner anders lautenden statutarischen Bestimmung oder vertraglichen Pflicht der Bank unterliegt;
- d. eine Entschädigung der Eigner ohne irgendwelche Verpflichtung oder Vorrechte aus dem Betriebsergebnis einschliesslich der Gewinnreserven vorgesehen ist; und
- e. in der Liquidation keine Vorrechte oder Ansprüche an einem Liquidationserlös vorgesehen sind.

² Bei der Beurteilung ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, trägt die FINMA der Rechtsform der Bank und den Eigenheiten ihres Gesellschaftskapitals Rechnung.

Art. 21 Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals

¹ Das Gesellschaftskapital besteht entsprechend der Rechtsform der Bank aus Aktien-, Stamm-, Genossenschafts-, oder Dotationskapital oder, bei Banken in Form von Personengesellschaften (Privatbankiers), aus der Kommanditeinlage.

² Vorzugsaktien und Partizipationskapital sind als hartes Kernkapital anrechenbar, soweit sie die Voraussetzungen nach Artikel 20 erfüllen und im Verhältnis zum Gesellschaftskapital gemäss Absatz 1 insbesondere:

- a. gemeinsam mit diesem haften; und
- b. keine Vorrechte auf Entschädigungen geniessen.

³ Die FINMA kann technische Ausführungsbestimmungen über die regulatorische Anerkennung von Gesellschaftskapital von Banken erlassen, die nicht als Aktiengesellschaften organisiert sind.

Art. 22 Dotationskapital bei Banken öffentlichen Rechts

¹ Sehen kantonale Erlasse oder Statuten bei Banken öffentlichen Rechts die Fälligkeit von Dotationskapital vor, darf diese einzig dazu bestimmt sein, die Kapitalkonditionen neu festzulegen. Eine Rückzahlung von Dotationskapital einzig aus Gründen der Fälligkeit muss ausgeschlossen sein.

² Dotationskapital hat die Voraussetzungen von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d zu erfüllen.

Art. 23 Kapitalkonten bei Privatbankiers

¹ Bei Privatbankiers dürfen Kapitalkonten als hartes Kernkapital angerechnet werden, wenn sie:

- a. nur bei Vorliegen eines ausreichenden Gewinnes des Geschäftsjahres verzinst werden; und
- b. in gleicher Weise wie eine Kommanditeinlage für Verluste haften.

² Kapitalkonten dürfen nur in einem Verfahren unter Einbezug aller unbeschränkt haftenden Gesellschafter reduziert werden.

³ Das harte Kernkapital darf durch eine Reduktion von Kapitalkonten nur soweit vermindert werden, dass die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen nach Artikel 34 genügen.

2. Abschnitt: Zusätzliches Kernkapital («Additional Tier 1, AT1»)

Art. 24 Anrechenbarkeit von zusätzlichem Kernkapital

¹ Zusätzliches Kernkapital ist anrechenbar, wenn:

- a. es die Anforderungen nach Artikel 17 erfüllt;
- b. es unbefristet ist und die Bank am Markt keine Erwartungen auf eine Rückzahlung oder auf die entsprechende Zustimmung der Aufsichtsbehörde entstehen lässt;
- c. die Bank mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde frühestens nach fünf Jahren zu einer Rückzahlung befugt ist und im Zeitpunkt der Rückzahlung:
 1. ersatzweise mindestens gleichwertige Eigenmittel neu ausgibt; oder
 2. ohne Ersatz weiterhin über Eigenmittel verfügt, deren Betrag deutlich über den Mindestkapitalanforderungen liegt;
- d. es nur bedient werden darf, sofern ein entsprechender Gewinn oder gesetzliche Reserven für Ausschüttungszwecke zur Verfügung stehen, wobei der Bank auf jeden Fall freigestellt sein muss, ob sie dem Kapitalgeber eine Entschädigung ausrichtet;
- e. sich die Entschädigungen des Kapitalgebers während der Laufzeit weder erhöhen, noch Merkmale aufweisen darf, welche eine Kapitalerhöhung der Bank in irgendeiner Weise erschweren; und
- f. es, sofern es als eine Verpflichtung verbucht ist, einen Beitrag zur Verlusttragung leistet, indem nach Entscheid der FINMA in einem vorbestimmten auslösenden Fall («Trigger »), spätestens aber bei Unterschreiten einer Kapitalquote von 5,125% hartem Kernkapital:
 1. ein Forderungsverzicht bis maximal in Höhe der regulatorischen Anrechnung eintritt; oder
 2. das zusätzliche Kernkapital in hartes Kernkapital gewandelt wird.

² Vorzugsaktien und Partizipationskapital, welche die Voraussetzungen für hartes Kernkapital nicht erfüllen, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a bis e, nicht aber Buchstabe f, erfüllen, um als zusätzliches Kernkapital Anrechnung zu finden.

Art. 25 Verfügbarkeit in der Finanzgruppe

Wird Zusätzliches Kernkapital in der Finanzgruppe durch eine nicht-operative Zweckgesellschaft («Special Purpose Entity») ausgegeben, muss es in gleicher oder höherer Qualität unmittelbar und uneingeschränkt an die Konzernobergesellschaft

oder eine operative Einheit der Bank weitergegeben werden, damit es in der konsolidierten Betrachtung in gleicher Qualität als AT1 Anrechnung findet.

Art. 26 Zeitpunkt drohender Insolvenz («Point of non-viability, PONV»)

¹ In den Emissionsbedingungen ist vorzusehen, dass zusätzliches Kernkapital im Zeitpunkt der drohenden Insolvenz zur Sanierung der Bank durch maximal vollständigen Forderungsverzicht oder Wandlung in hartes Kernkapital beiträgt.

² Der Beitrag hat spätestens zu erfolgen:

- a. vor Inanspruchnahme einer Hilfeleistung der öffentlichen Hand; oder
- b. wenn die FINMA es für notwendig erklärt.

³ Vorzugsaktien und Partizipationskapital als zusätzliches Kernkapital müssen im Zeitpunkt drohender Insolvenz ungeachtet der Befreiung gemäss Artikel 24 Absatz 2 zur Verlusttragung beitragen. Diese Verlusttragung kann anstelle des Beitrags nach Absatz 1 in einem vertraglich vorbestimmten Verzicht auf jegliche Privilegierung gegenüber den als hartes Kernkapital geltenden Bestandteilen ab Eintritt des Zeitpunkts drohender Insolvenz bestehen.

3. Abschnitt: Ergänzungskapital («Tier2»)

Art. 27 Anrechenbarkeit von Ergänzungskapital

¹ Ergänzungskapital ist anrechenbar, wenn:

- a. es die Anforderungen nach Artikel 17 erfüllt;
- b. es eine Ursprungslaufzeit von mindestens 5 Jahren aufweist und die Emissionsbestimmungen keine expliziten oder impliziten Rückzahlungsanreize für die Bank enthalten;
- c. die Bank mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde frühestens nach fünf Jahren zu einer Rückzahlung befugt ist und im Zeitpunkt der Rückzahlung:
 - 1. ersatzweise mindestens gleichwertige Eigenmittel neu ausgibt, oder
 - 2. ohne Ersatz weiterhin über Eigenmittel verfügt, deren Betrag deutlich über den den Mindestkapitalanforderungen liegt; und;
- d. sich die Entschädigungen der Kapitalgeber während der Laufzeit nicht erhöhen.

² Die Anrechenbarkeit von Ergänzungskapital vermindert sich in den letzten fünf Jahren vor der Fälligkeit jährlich um 20 Prozent des Nominalbetrages, beziehungsweise des anrechenbaren Betrages (rechnerische Amortisation); sie entfällt im letzten Jahr vor einer Rückzahlung vollständig.

³ Die Artikel 25 und 26 Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss.

⁴ Die FINMA bestimmt in technischen Ausführungsbestimmungen die Anrechenbarkeit zusätzlicher Elemente des Ergänzungskapitals, insbesondere:

- a. der Kantonalbanken;
- b. der stillen Reserven; und
- c. der Forderungen (Guthaben) unbeschränkt haftender Gesellschafter von Privatbankiers gegenüber diesen.

4. Abschnitt: Korrekturen

Art. 28 Allgemeines

¹ Korrekturen an den anrechenbaren Eigenmitteln werden für Einzelinstitute und konsolidierte Finanzgruppen auf dieselbe Weise vorgenommen. Korrekturen, die zu einer Verminderung der Eigenmittel führen, werden als Abzüge bezeichnet.

² Abzüge von Beteiligungstiteln und Kapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs sind im sogenannten entsprechenden Abzugsverfahren («corresponding deduction approach»), nach Basler Mindeststandards vorzunehmen. Dieses bestimmt von welchen Bestandteilen der anrechenbaren Eigenmittel entsprechende Kapitalbeteiligungen an einem Drittunternehmen abzuziehen sind.

³ Verfügt die Bank im Bestandteil der anrechenbaren Eigenmittel über kein oder ungenügendes Kapital, so erfolgt der Abzug vom nächst höheren Bestandteil.

⁴ Massgebender Betrag einer Abzugsposition ist der Bilanzwert. Antizipierte Einflüsse aus der Besteuerung dürfen zur Verminderung der Abzugsposition nur berücksichtigt werden, wenn:

- a. das Steuerpassivum zusammen mit dem Aktivum automatisch erlöscht; oder
- b. ein solches Vorgehen in dieser Verordnung oder den technischen Ausführungsbestimmungen der FINMA ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 29 Abzug vom harten Kernkapital

Vom harten Kernkapital sind vollständig abzuziehen:

- a. ein Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- c. der Goodwill und immaterielle Werte mit Ausnahme von Bedienungsrechten von Hypotheken («Mortgage Servicing Rights; MSR»)
- d. latente Steueransprüche («Deferred Tax Assets, DTA»), deren Realisierung von der zukünftigen Rentabilität abhängt, wobei eine Verrechnung mit entsprechenden latenten Steuerverpflichtungen nur innerhalb derselben geographischen und sachlichen Steuerzuständigkeit zulässig ist;
- e. bei Banken, die den IRB anwenden (Art. 65), der Betrag, um den die nach diesem Ansatz berechneten erwarteten Verluste die Wertberichtigungen gemäss Basler Mindeststandards übersteigen;

- f. Erträge aus dem Verkauf von Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen («Gain on sale related to securitization transactions»);
- g. Forderungen gegenüber Pensionsfonds («defined pension fund assets»);
- h. die Netto-Longposition nach Artikel 39a in eigenen Beteiligungstiteln in direktem oder indirektem Eigenbesitz, in und ausserhalb des Handelsbuchs, soweit sie nicht bereits zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht wurden;
- i. gegenseitige Beteiligungen am Kapital von Unternehmen des Finanzbereichs («Reciprocal holdings»);
- j. im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung die Netto-Longposition der nach Artikel 39a berechneten direkt gehaltenen zu konsolidierenden Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmungen, wobei kein Schwellenwert zur Anwendung gelangt;
- k. Abzüge als Folge der Konsolidierungsbestimmungen in Artikel 7 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b.

Art. 30 Abzug nach Schwellenwerten

¹ Der Abzug unter Zugrundelegung eines Schwellenwertes teilt eine Position in:

- a. einen Teil unter dem Schwellenwert, welcher mit einer Risikogewichtung zu behandeln ist; und
- b. einen Teil über dem Schwellenwert, der abzuziehen ist.

² Der Schwellenwert 1 entspricht 10 Prozent des harten Kernkapitals nach allen Abzügen gemäss Artikel 29 Buchstaben a- j.

³ Der Schwellenwert 2 entspricht 10 Prozent des harten Kernkapitals nach allen Abzügen gemäss Artikel 29, zuzüglich der Abzüge mit Schwellenwert 1.

⁴ Der Schwellenwert 3 entspricht 15% Prozent des harten Kernkapitals nach allen Abzügen gemäss Artikel 29, zuzüglich der Abzüge mit Schwellenwert 1 und 2.

Art. 31 Beteiligungstitel und Kapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs bis je 10 Prozent

¹ Nach Massgabe des Schwellenwertes 1 ist die Summe aller direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligungstitel und Kapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs abzuziehen, an denen die Bank je weniger als 10 Prozent des ausgegebenen ordentlichen Gesellschaftskapitals pro Unternehmen hält.

² Für den Betrag über diesem Schwellenwert wird das entsprechende Abzugsverfahren nach Artikel 28 Absatz 2 angewendet. Die Risikogewichtung von Positionen unter dem Schwellenwert erfolgt im Verhältnis der Gesamtanteile im Banken- und Handelsbuch vor Bestimmung des Abzuges.

Art. 32 Beteiligungstitel und Kapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs über je 10 Prozent

¹ Nach Massgabe des Schwellenwertes 2 sind direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen über 10 Prozent an Unternehmen des Finanzbereichs ausserhalb des Konsolidierungskreises in Gesellschaftskapital sowohl bei der Einzelinstitutsberechnung wie auch konsolidiert vom harten Kernkapital abzuziehen.

² Andere Kapitalbestandteile in Form von Beteiligungen nach Absatz 1 unterliegen dem entsprechenden Abzugsverfahren gemäss Artikel 28 Absatz 2.

Art. 32a Übrige Abzüge nach Massgabe des Schwellenwertes 2

Nach Massgabe des Schwellenwertes 2 sind vom harten Kernkapital ebenfalls abzuziehen:

- a. Bedienungsrechte von Hypotheken; und
- b. latente Steueransprüche («Deferred Tax Assets, DTA») aufgrund zeitlicher Diskrepanzen.

Art. 32b Abzüge nach Massgabe des Schwellenwertes 3

¹ Die nach den Verfahren gemäss den Artikeln 32 und 32a unterhalb des Schwellenwertes 2 verbliebenen Beträge werden addiert dem Schwellenwert 3 unterzogen. Überschreitet die Summe den Schwellenwert 3, wird dieser Betrag vom harten Kernkapital abgezogen.

² Beträge unter dem Schwellenwert 3 sind je mit 250% Risiko zu gewichten.

Art. 32c Abzüge weiterer eigener Kapitalinstrumente

¹ Vom zusätzlichen Kernkapital sind die nach Artikel 39a berechneten Netto-Longpositionen eigener Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals in direktem oder indirektem Eigenbesitz abzuziehen.

² Vom Ergänzungskapital sind die nach Artikel 39a berechneten Netto-Longpositionen eigener Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals in direktem oder indirektem Eigenbesitz abzuziehen.

Art. 32d Freiwilliger Abzug vom harten Kernkapital an Stelle einer Risikogewichtung

Die Bank kann an Stelle des Einbezuges mittels Risikogewichtung eine Position vollständig vom harten Kernkapital abziehen. Ein solcher Abzug hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Schwellenwerte nach Artikel 30.

~~3. Abschnitt: Zusatzkapital («tier 3»)~~

~~Art. 29~~

~~Als Zusatzkapital anrechenbar sind Verbindlichkeiten der Bank, welche:~~

- ~~a. — die Anforderungen nach Artikel 16 erfüllen;~~
- ~~b. — eine Ursprungslaufzeit von mindestens zwei Jahren haben;~~
- ~~c. — vor dem vereinbarten Tilgungsdatum nicht ohne die Zustimmung der FINMA rückzahlbar sind; und~~
- ~~d. — eine Sperrklausel enthalten, wonach selbst bei Fälligkeit weder Zins noch Tilgungszahlungen geleistet werden dürfen, wenn dadurch die anrechenbaren Eigenmittel unter das nach Artikel 33 erforderliche Minimum sinken oder unterhalb dieser Grenze bleiben würden.~~

~~4. Abschnitt: Anrechenbarkeit und Abzüge~~

~~Art. 30 — Anrechenbarkeit des ergänzenden Kapitals und des Zusatzkapitals~~

~~¹ Ergänzendes Kapital und Zusatzkapital sind gesamthaft höchstens bis zu 100 Prozent des bereinigten Kernkapitals anrechenbar.~~

~~² Unteres ergänzendes Kapital ist höchstens zu 50 Prozent des bereinigten Kernkapitals anrechenbar.~~

~~³ Das Zusatzkapital ist ausschliesslich zur Unterlegung der Marktrisiken anrechenbar und auf 250 Prozent des zur Unterlegung der Marktrisiken verwendeten Kernkapitals beschränkt.~~

~~⁴ Das untere ergänzende Kapital, das aufgrund der Beschränkung nach Absatz 2 oder aufgrund der rechnerischen Amortisation nach Artikel 27 Absatz 1 nicht angerechnet werden kann, darf als Zusatzkapital bis auf 250 Prozent des zur Unterlegung der Marktrisiken verwendeten Kernkapitals angerechnet werden, sofern es die Voraussetzungen nach Artikel 29 erfüllt.~~

~~Art. 31 — Abzüge vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital~~

~~¹ Vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital sind namentlich folgende Grössen je zur Hälfte abzuziehen:~~

~~a. — im Zusammenhang mit Verbriefungen nach den Basler Mindeststandards vorgesehene Abzüge;~~

~~b. — im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung die Netto-Longpositionen der zu konsolidierenden und der nicht zu konsolidierenden Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Gesellschaften und der nachrangigen Forderungen gegenüber diesen;~~

~~e. — im Rahmen der konsolidierten Rechnung die nach Artikel 39 berechneten Netto-Longpositionen der nicht zu konsolidierenden Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Gesellschaften und der nachrangigen Forderungen gegenüber diesen;~~

~~d. — bei Banken, die den SA-BIZ oder den IRB anwenden, der Anteil an jeder Nettoposition von Beteiligungstiteln an im Finanzbereich tätigen Unternehmen, der nach den Abzügen von Buchstaben b und c eine Beteiligung von 10 Prozent am Unternehmen übersteigt;~~

~~e. — bei Banken, die den IRB anwenden, der Betrag, um den die nach diesem Ansatz berechneten erwarteten Verluste die Wertberichtigungen gemäss Basler Mindeststandards übersteigen.~~

~~² Verfügt die Bank über kein oder nicht genügend ergänzendes Kapital, so sind entsprechend höhere Abzüge vom bereinigten Kernkapital vorzunehmen.~~

~~Art. 32 — Abzüge von den Eigenmitteln~~

~~¹ Von den nach den Abzügen des Artikels 31 verbleibenden Eigenmitteln sind die nach Artikel 39 berechneten Netto-Longpositionen der nachrangigen Schuldtitel abzuziehen, welche die Bank selbst ausgegeben hat und direkt oder indirekt in ihrem Eigenbesitz sind.~~

~~² Banken, die den SA-CH anwenden, müssen die Netto-Longpositionen nach Absatz 1 nur abziehen, wenn sie diese ausserhalb ihres Handelsbuches führen.~~

3. Titel: Erforderliche Eigenmittel

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 32e — Umfang erforderlicher Eigenmittel

Die erforderlichen Eigenmittel setzen sich zusammen aus:

- a. den Mindestanforderungen;
- b. dem Eigenmittelpuffer;
- c. dem antizyklischen Puffer;
- d. den zusätzlichen Eigenmitteln.

Art. 33 Mindestanforderungen («Säule 1»)

¹ Um die Mindestanforderungen Die anrechenbaren Eigenmittel müssen die erforderlichen Eigenmittel dauernd übersteigen, gesamthaft zu erfüllen, müssen die Bestandteile der anrechenbaren Eigenmittel einzeln oder gesamthaft bestimmte Kapitalkennzahlen, gemessen an den gewichteten Positionen, erfüllen.

² Die erforderlichen Eigenmittel gewichteten Positionen setzen sich zusammen aus:

- a. ~~8 Prozent der~~ den nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen (Art. 37) sowie den erforderlichen Eigenmitteln für Positionen gewichteten Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen (Art. 63);

- b. ~~8 Prozent derden~~ nach Artikel 67 gewichteten nicht gegenparteibezogenen Risiken;
- c. ~~dem Zwölfeinhalbfachen der Mindestanforderungen erforderlichen Eigenmitteln~~ für Marktrisiken (Art. 68–76);
- d. ~~dem Zwölfeinhalbfachen der Mindestanforderungen erforderlichen Eigenmitteln~~ für operationelle Risiken (Art. 77–82);³
- e. dem Zwölfeinhalbfachen der Mindestanforderungen für Risiken aus Garantieverpflichtungen gegenüber zentralen Gegenparteien (Art. 56a);
- f. dem Zwölfeinhalbfachen der Mindestanforderungen für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenparti-Kreditrisikos von Derivaten (Art. 41a).

3 ...¹⁰

^{3bis} Die zu erfüllenden Kapitalkennzahlen, bezogen auf die nach den Artikeln 28–32c korrigierten anrechenbaren Eigenmittel bzw. dessen Bestandteile, betragen:

- a. 4,5 Prozent der gewichteten Positionen für das harte Kernkapital („CET1-Quote“);
- b. 6,0 Prozent der gewichteten Positionen für das Kernkapital („Kernkapitalquote“); und
- c. 8,0 Prozent der gewichteten Positionen für die anrechenbaren Eigenmittel („Gesamtkapitalquote“).

⁴ Die anrechenbaren Eigenmittel müssen die Mindestanforderungen dauernd erfüllen. Eine Bank hat die FINMA und die Prüfgesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn sie die Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Art. 33a Eigenmittelpuffer

¹ Banken müssen in Form von hartem Kernkapital dauernd einen Eigenmittelpuffer von 2,5 Prozent der gewichteten Positionen zu halten.

² Banken, deren Eigenmittelpuffer aufgrund besonderer unplanbarer Umstände wie einer Krise des internationalen oder schweizerischen Finanzsystems die Anforderungen zeitweise unterschreitet, verletzen die Eigenmittelanforderungen nicht. Sie müssen die Unterschreitung innert einer von der FINMA im Einzelfall festgelegten Frist wieder beseitigen.

Art. 33b Antizyklischer Puffer

(kommt in separater Anhörung)

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. Nov. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6101).

Art. 33c Parallelrechnungen bei Verwendung von Modellansätzen

Für Banken, die ihre erforderlichen Eigenmittel auf Basis von bewilligungspflichtigen Modellansätzen (IRB nach Art. 38 Abs. 3, EPE-Modellmethode nach Art. 42 Abs. 2, Marktrisiko-Modellansatz nach Art. 76 Abs. 1 oder AMA nach Art. 78 Abs. 2) bestimmen, kann die FINMA eine parallele Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nach einem aus ihrer Sicht geeigneten Standardansatz verlangen.

Art. 34 Zusätzliche Eigenmittel (~~«Säule 2»~~)

¹ ~~Von den Banken wird erwartet, dass sie~~ Banken müssen nach Vorgabe der FINMA zusätzliche Eigenmittel halten, um den von den Mindestanforderungen nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen und die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen. Die FINMA kann einzelne Kategorien von Banken hiervon ausnehmen.

² Verfügt eine Bank über keine zusätzlichen Eigenmittel nach Absatz 1, so kann die FINMA besondere Massnahmen zur Beobachtung und Kontrolle der Eigenmittel- und Risikolage anordnen.

³ ~~Sie~~ Die FINMA kann unter besonderen Umständen ~~von einzelnen Banken im Einzelfall~~ zusätzliche Eigenmittel verlangen, namentlich wenn die ~~erforderlichen Eigenmittel-Mindestanforderungen~~ im Verhältnis zu den Geschäftsaktivitäten, den eingegangenen Risiken, der Geschäftsstrategie, der Qualität des Risikomanagements oder dem Entwicklungsstand der verwendeten Techniken keine ausreichende ~~Sicherstellung~~ Sicherheit gewährleisten.

Art. 35 Offenlegung (~~«Säule 3»~~)

¹ Die Banken informieren die Öffentlichkeit in angemessener Weise über ihre Risiken und ihre Eigenmittel. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.

² Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmt insbesondere, welche Informationen zusätzlich zur Jahresrechnung oder zu den Zwischenabschlüssen offen zu legen sind.

2. Kapitel: Kreditrisiken**1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 36** Begriff

In Zusammenhang mit der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel wird mit Kreditrisiko die Gefahr eines Verlustes bezeichnet, der dadurch entsteht, dass:

- a. eine Gegenpartei ihren vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt; oder

- b. sich der Wert von Finanzinstrumenten vermindert, die von einer Drittpartei ausgegeben wurden, namentlich von Beteiligungstiteln, Zinsinstrumenten oder Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen.

Art. 37 Nach Risiko zu gewichtende Positionen

¹ Positionen sind nach Risiko zu gewichten, sofern sie ein Kreditrisiko aufweisen und kein entsprechender Abzug von den Eigenmitteln nach den Artikeln ~~23, 31 und 32~~ 28 bis 32c vorgesehen ist.

² Als Positionen gelten dabei:

- a. Forderungen einschliesslich nicht in den Aktiven erfasster Forderungen aus Verpflichtungskrediten;
- b. Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen;
- c. übrige in ihr Kreditäquivalent umgerechnete Ausserbilanzgeschäfte;
- d. Nettopositionen in Beteiligungstiteln und Zinsinstrumenten, die nicht im Handelsbuch geführt werden;
- e. Nettopositionen in Beteiligungstiteln und Zinsinstrumenten, die im Handelsbuch geführt werden, sofern der *De-Minimis*-Ansatz (Art. 70 Abs. 1 Bst. a.) angewendet wird;
- f. Nettopositionen in eigenen Titeln und qualifizierten Beteiligungen, die im Handelsbuch geführt werden.

³ Eine Position verbundener Gegenparteien im Sinne von Artikel 100, die nicht nach Gegenparteien aufgegliedert wird, ist mit dem höchsten der Risikogewichte zu gewichten, mit denen die einzelnen Gegenparteien des Verbundes gewichtet werden.

Art. 38 Ansätze

¹ Die Gewichtung der einzelnen Positionen zur Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a erfolgt nach einem der folgenden Ansätze:

- ~~a. dem SA-CH;~~
- ~~ba.~~ dem SA-BIZ (Art. 49–61); oder
- ~~eb.~~ dem IRB (Art. 65).

² Der IRB und der SA-BIZ dürfen kombiniert werden.

³ Die Anwendung des IRB erfordert eine Bewilligung der FINMA. Diese legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

⁴ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den Kreditrisiken und Verbriefungen.

2. Abschnitt: Berechnung der Positionen

Art. 39 Nettoposition

¹ Die Nettopositionen werden wie folgt berechnet:

- physischer Bestand zuzüglich Titelforderungen aus Securities Lending abzüglich Titelverpflichtungen aus Securities Borrowing
- + nicht erfüllte Kassa- und Terminkäufe (einschliesslich Financial Futures und Swaps)
- ./. nicht erfüllte Kassa- und Terminverkäufe (einschliesslich Financial Futures und Swaps)
- + feste Übernahmezusagen aus Emissionen abzüglich abgegebener Unterbeteiligungen und abzüglich fester Zeichnungen, sofern sie das Preisrisiko der Bank beseitigen
- + Lieferansprüche aus Call-Käufen, deltagewichtet
- ./. Lieferverpflichtungen aus geschriebenen Calls, deltagewichtet
- + Übernahmeverpflichtungen aus geschriebenen Puts, deltagewichtet
- ./. Abgabeansprüche aus Put-Käufen, deltagewichtet

² Ein passivierter Betrag von Einzelwertberichtigungen und -rückstellungen ist von der Nettoposition abzuziehen.

³ Positive Nettopositionen werden als Netto-Longpositionen, die absoluten Beträge von negativen Nettopositionen als Netto-Shortpositionen bezeichnet.

Art. 39a Nettoposition für Eigenkapitalinstrumente

¹ Die Nettopositionen für Eigenkapitalinstrumente werden, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen nach Absatz 2, wie folgt berechnet:

- physischer Bestand zuzüglich synthetische Positionen sowie Titelforderungen aus Securities Lending abzüglich Titelverpflichtungen aus Securities Borrowing
- + nicht erfüllte Kassa- und Terminkäufe (einschliesslich Financial Futures und Swaps)
- ./. nicht erfüllte Kassa- und Terminverkäufe (einschliesslich Financial Futures und Swaps)
- + Positionen im Zusammenhang mit Emissionsgeschäften, die länger als fünf Werkstage bestehen
- + Lieferansprüche aus Call-Käufen, deltagewichtet
- ./. Lieferverpflichtungen aus geschriebenen Calls, deltagewichtet
- + Übernahmeverpflichtungen aus geschriebenen Puts, deltagewichtet
- ./. Abgabeansprüche aus Put-Käufen, deltagewichtet

2 Bei Eigenkapitalinstrumenten, ausgenommen eigene Beteiligungstitel, ist eine Verrechnung von Long- und Short-Positionen nur zulässig, wenn:

- a. das der betrachteten Short-Position zugrunde liegende Eigenkapitalinstrument dasselbe ist wie dasjenige der zur Verrechnung anvisierten Long-Position; und
- b. die betrachtete Short-Position die gleiche Laufzeit wie die Long-Position oder zumindest eine Restlaufzeit von einem Jahr aufweist.

3 In Abweichung von Absatz 2 Buchstabe a dürfen bei Eigenkapitalinstrumenten, die über Index-Instrumente gehalten werden, die Long- und Short-Positionen im gleichen zugrundeliegenden Index miteinander verrechnet werden. Ein Gegenparteirisiko der Short-Position ist zu unterlegen.

4 Bei eigenen Beteiligungstiteln ist eine Verrechnung nur zulässig, wenn der Titel welcher der betrachteten Short-Position zugrunde liegt, derselbe ist wie derjenige der zur Verrechnung anvisierten Long-Position und die Short-Position kein Gegenparteirisiko aufweist. Long-Positionen aus eigenen Beteiligungstiteln, die über Index-Instrumente gehalten werden, dürfen mit Short-Positionen aus dem gleichen zugrundeliegenden Index verrechnet werden. Ein Gegenparteirisiko der Short-Position ist zu unterlegen.

Art. 40 Positionen bei Ausserbilanzgeschäften

¹ Ausserbilanzgeschäfte sind mittels Kreditumrechnungsfaktoren in ein Kreditäquivalent umzurechnen. Dieses bildet die nach Risiko zu gewichtende Position.

² Banken, die den IRB anwenden, berechnen das Kreditäquivalent für Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen nach den Regeln des SA-BIZ, wo der IRB keine entsprechende Regelung enthält.

Art. 41 Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen

¹ Bei Eventualverpflichtungen und unwiderruflichen Zusagen wird das Kreditäquivalent ~~im SA-CH und~~ im SA-BIZ berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Anhang 1 multipliziert wird.

² Eventualverpflichtungen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, können im Umfang der Unterbeteiligung wie direkte Forderungen gegenüber den jeweiligen Unterbeteiligten behandelt werden.

Art. 41a Risiko möglicher Wertanpassungen von Derivaten

¹ Zusätzlich zu den Mindestanforderungen zur Abdeckung von Kreditausfällen von Derivat-Gegenparteien nach den Artikeln 38 und 42, müssen alle Banken das Risiko von Marktwert-Verlusten durch Wertanpassungen von Derivaten aufgrund des Gegenparti-Kreditrisikos mit Eigenmitteln unterlegen.

² Die FINMA regelt die Berechnungsmethode für die entsprechenden Mindestanforderungen in Abhängigkeit von den gewählten Berechnungsmethoden für die

Kreditäquivalente (Art. 42) und für Marktrisiken (Art. 70). Sie richtet sich dabei nach den Basler Mindeststandards.

Art. 42 Berechnungsansätze für Derivate

¹ Kreditäquivalente für Derivate können nach folgenden Methoden berechnet werden:

- a. der Marktwertmethode;
- b. der Standardmethode;
- c. der Expected-Positive-Exposure-Modellmethode (EPE-Modellmethode).

² Die Verwendung der EPE-Modellmethode erfordert eine Bewilligung der FINMA. Diese legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

~~³ Das Kreditäquivalent kann gleich null gesetzt werden, wenn die Bedingungen für die Risikogewichtung von 0 Prozent für Kreditrisiken nach Artikel 56 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.~~

⁴ Die Berechnung des Kreditäquivalents im Falle einer gesetzlichen oder vertraglichen Verrechnung nach Artikel 47, an der mehr als zwei Parteien beteiligt sind, wird durch die FINMA präzisiert.

⁵ Diese Berechnungsansätze sind gültig für alle Derivate, unabhängig davon ob sie an einer Börse gehandelt oder ausserbörslich abgeschlossen werden.

Art. 43 Marktwertmethode

¹ Das Kreditäquivalent entspricht nach der Marktwertmethode der Summe aus dem aktuellen Wiederbeschaffungswert und dem Sicherheitszuschlag (Add-on).

² Die FINMA bestimmt die Basis, auf welcher der jeweilige Add-on bei den einzelnen Instrumenttypen zu ermitteln ist, und die Höhe des jeweiligen Add-ons.

Art. 44 Standardmethode

Zur Berechnung des Kreditäquivalents nach der Standardmethode wird der grössere der beiden folgenden Beträge mit dem Faktor 1,4 multipliziert:

- a. Marktwert der Derivate unter Berücksichtigung von Sicherheiten;
- b. aufsichtsrechtlich festgelegte Risikoposition.

Art. 45 EPE-Modellmethode

~~¹ Die FINMA legt die Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten nach der EPE-Modellmethode fest. Sie richtet sich dabei nach den Basler Mindeststandards. Zur Berechnung des Kreditäquivalents bei Derivaten nach der EPE-Modellmethode wird die effektive EPE mit dem EPE-Faktor multipliziert.~~

² Die Kreditäquivalente werden mit dem EPE-Faktor multipliziert, welchen die Die FINMA ~~legt den EPE-Faktor~~ im Einzelfall festlegt. Er beträgt mindestens 1,2.

Art. 46 Zinsinstrumente und Beteiligungstitel

¹ Bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln desselben Emittenten, die nicht im Handelsbuch geführt werden und die gleiche Risikogewichtung aufweisen, ist die Nettoposition nach Artikel 39 zu berechnen.

² Bei Positionen, die nicht im Handelsbuch geführt werden, ist der physische Bestand zum Buchwert zu berücksichtigen.

³ Absatz 1 gilt auch für Zinsinstrumente und Beteiligungstitel, die im Handelsbuch geführt werden, sofern der *De-Minimis*-Ansatz (Art. 70 Abs. 1 Bst. a) angewendet wird.

Art. 47 Risikomindernde Massnahmen

¹ Folgende risikomindernde Massnahmen können bei der Berechnung der Positionen berücksichtigt werden:

- a. die gesetzliche und vertragliche Verrechnung (Netting);
- b. Garantien;
- c. Kreditderivate; und
- d. andere Sicherheiten.

² Auf Verlangen müssen die Banken der Prüfgesellschaft oder der FINMA nachweisen, dass die risikomindernden Massnahmen in den betroffenen Rechtsordnungen rechtlich durchsetzbar sind.

³ Die FINMA präzisiert diese risikomindernden Massnahmen.

Art. 48 Besicherte Transaktionen

¹ Eine Bank kann Sicherheiten nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d wahlweise berücksichtigen nach:

- a. dem einfachen Ansatz (Substitutionsansatz);
- b. dem umfassenden Ansatz.

² Im einfachen Ansatz werden die besicherten Positionsanteile der Positionsklasse des Sicherungsgebers zugeteilt.

³ Im umfassenden Ansatz wird die Position mit dem besicherten Positionsanteil verrechnet. Die Nettoposition verbleibt in der ursprünglichen Positionsklasse.

⁴ Die FINMA präzisiert diese Ansätze.

3. Abschnitt:**Positionsklassen und deren Gewichtung ~~nach SA-CH und nach SA-BIZ~~****Art. 49** Positionsklassen

¹ Die Banken ordnen die einzelnen Positionen Positionsklassen zu.

² In folgenden Positionsklassen können die einzelnen Positionen aufgrund externer Ratings gewichtet werden:

1. Zentralregierungen und Zentralbanken,
2. öffentlichrechtliche Körperschaften,
3. BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken,
4. Banken und Effekthändler,
5. Gemeinschaftseinrichtungen,
6. Börsen und Clearinghäuser,
7. Unternehmen.

³ In folgenden Positionsklassen können keine externen Ratings verwendet werden:

1. natürliche Personen und Kleinunternehmen (Retailpositionen),
2. inländische Pfandbriefe,
3. direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen,
4. nachrangige Positionen,
5. überfällige Positionen,
6. Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen,
7. übrige Positionen.

Art. 50 Verwendung externer Ratings

¹ Banken können im ~~SA-CH~~ oder SA-BIZ Positionen mit Ratings von Ratingagenturen gewichten, sofern diese von der FINMA zu diesem Zweck anerkannt sind.

² Die FINMA ordnet die Ratings der anerkannten Ratingagenturen einzelnen Ratingklassen zu und legt die Risikogewichtung der einzelnen Klassen fest.

³ Der Verwendung externer Ratings muss ein konkretes, institutsspezifisches Konzept zugrunde gelegt werden. Dieses ist konsequent zu befolgen.

⁴ Gewichtet eine Bank Positionen aufgrund von Ratings externer Ratingagenturen, so muss sie grundsätzlich alle Positionen ausserhalb der Positionsklasse Unternehmen aufgrund von externen Ratings gewichten. Gewichtet sie auch Positionen der Positionsklasse Unternehmen nach externen Ratings, so muss sie grundsätzlich alle Positionen dieser Klasse nach externen Ratings gewichten.

⁵ Gewichtet eine Bank die Positionen ohne die Verwendung externer Ratings oder liegt zur Gewichtung einer Position kein Rating einer anerkannten Ratingagentur vor, so sind die Gewichte der Ratingklasse «ohne Rating» zu verwenden.

Art. 51 Verwendung externer Ratings auf Konzernebene

Auf Konzernebene können die in den zu konsolidierenden Gesellschaften verwendeten Ratings verwendet werden.

Art. 52¹¹ ~~Anerkennung von Ratingagenturen~~

~~1 Die FINMA anerkennt eine Ratingagentur, wenn:~~

- ~~a. ihre Ratingmethode und ihre Ratings objektiv sind;~~
- ~~b. sie und ihr Ratingverfahren unabhängig sind;~~
- ~~c. sie ihre Ratings zugänglich macht;~~
- ~~d. sie ihre Ratingmethode und die wesentlichen Eigenschaften ihrer Ratings offen legt;~~
- ~~e. sie über ausreichende Ressourcen verfügt; und~~
- ~~f. sie und ihre Ratings glaubwürdig sind.~~

~~2 Sie veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen.~~

~~3 Stellt sie fest, dass eine anerkannte Ratingagentur die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so entzieht sie dieser die Anerkennung.~~

Art. 53 Berechnung der zu gewichtenden Positionen

~~1 Positionen innerhalb von Positionsklassen nach Artikel 49 Absatz 2 sind für den SA-CH nach Anhang 2 und für den SA-BIZ nach Anhang 3 zu gewichten.~~

~~2 Positionen innerhalb der Positionsklassen nach Artikel 49 Absatz 3 Ziffern 1–5 und 7 sind nach Anhang 4 zu gewichten.~~

~~3 Positionen innerhalb der Positionsklasse nach Artikel 49 Absatz 3 Ziffer 6 sind nach Anhang 5 zu gewichten.~~

~~4 Nettopositionen in Zinsinstrumenten nach Artikel 46 sind der Positionsklasse des Emittenten zuzuordnen und entsprechend zu gewichten.~~

~~5 Im SA-CH sind Netto-Longpositionen von nachrangigen Zinsinstrumenten in direktem oder indirektem Eigenbesitz mit 1250 Prozent zu gewichten, sofern sie:~~

- ~~a. von der Bank selbst ausgegeben wurden;~~
- ~~b. im Handelsbuch geführt werden; und~~
- ~~c. nach den Artikeln 27–29 als unteres ergänzendes Kapital oder Zusatzkapital angerechnet werden.~~

Art. 54¹² Positionen in lokaler Währung gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken

Sieht die Aufsichtsbehörde eines anderen Landes als der Schweiz für auf lokale Währung lautende Positionen gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank dieses Landes eine tiefere Risikogewichtung als nach Artikel 53 Absatz 1 vor, so können Banken solche Positionen analog gewichten, sofern diese Positionen in lokaler Währung dieses Landes refinanziert sind und die Bankenaufsicht dieses

¹¹ Der Vorentwurf hebt diese Bestimmung auf und ersetzt sie durch Art. 5a.

¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR AS 2008 5363).

Landes angemessen ist. Diese analoge Gewichtung bezieht sich auf den Teil dieser Position, der in lokaler Wahrung refinanziert ist.

Art. 55 Banken und Effektenhandler

¹ Effektenhandler konnen nur dann der Positionsklasse Banken und Effektenhandler (Art. 49 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4) zugeordnet werden, wenn sie einer den Banken gleichwertigen Aufsicht unterstehen.

² Verrechnete Positionen aus Ausserbilanzgeschaften werden dem Laufzeitband der kurzesten der verrechneten Positionen zugewiesen.

Art. 56 Borsen und Clearinghauser

¹ Clearinghauser sind Einrichtungen, uber welche die Leistungserfullung gehandelter Kontrakte erfolgt.

² Fur Kreditrisiken ~~gilt das gelte~~ die Risikogewichte von 0 oder 2 Prozent nach ~~Anhang 2 und~~ Anhang 3 nur, sofern eine regulierte zentrale Gegenpartei unmittelbar in die Transaktion zwischen zwei Marktteilnehmern eintritt und ein umfassendes und angemessenes Besicherungssystem als Grundlage fur die Funktionsausubung dieser zentralen Gegenpartei etabliert ist.

³ Dieses Besicherungssystem gilt insbesondere dann als angemessen und umfassend, wenn [Es fehlen: vom Basler Ausschuss noch zu bestimmende Kriterien fur die regulatorische Anerkennung von zentralen Gegenparteien.]:

- a. die Kontrakte taglich zu Marktkursen bewertet werden und taglich ein Margenausgleich stattfindet;
- b. die innerhalb des nachsten Tages zu erwartenden Wertveranderungen mit einem hohen Konfidenzniveau laufend besichert werden; und
- c. unerwartete Verluste abgesichert sind.

Art. 56a Kreditrisiken und Garantieverpflichtungen gegenuber zentralen Gegenparteien

¹ Fur Banken, die als Clearing-Mitglied einer zentralen Gegenpartei fur borslich oder ausserborslich gehandelte Derivate sowie fur Repo- oder repoahnliche Geschafte agieren, regelt die FINMA die Berechnungsmethode zur Bestimmung der Mindestanforderungen fur Risiken, die sich aus den expliziten und impliziten Garantieverpflichtungen gegenuber der zentralen Gegenpartei ergeben. Die FINMA richtet sich dabei nach den Basler Mindeststandards.

² Zentrale Gegenparteien sind Clearinghauser, die sich als Vertragspartei zwischen die Gegenparteien von Kontrakten schalten und die Leistungserfullung der Kontrakte wahrend der gesamten Laufzeit garantieren.

³ Clearing-Mitglieder sind befugt, als Partei in eine direkte Transaktion mit der zentralen Gegenpartei einzutreten, unabhangig davon, ob sie dies in eigener Sache tun oder als Intermediar zwischen der zentralen Gegenpartei und anderen Marktteilnehmern.

Art. 57 Positionen gegenüber Unternehmen ohne Rating

Gewichtet eine Bank die Positionen gegenüber Unternehmen unter der Verwendung von Ratings, so erhalten Positionen ohne Rating das Risikogewicht von 100 Prozent oder dasjenige des zugehörigen Zentralstaates, sofern dieses höher als 100 Prozent ist.

Art. 58 Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen

¹ Wohnliegenschaften sind Liegenschaften, die durch den Kreditnehmer selbst genutzt werden oder vermietet sind.

² Baukredite und Kredite für Bauland sind entsprechend der zukünftigen Nutzung des finanzierten Objekts den Liegenschaftskategorien nach Anhang 4 zuzuordnen.

³ Das Risikogewicht von 35 Prozent für ausländische Wohnliegenschaften gilt nur, sofern für diese Liegenschaften ein angemessenes und im Vergleich mit schweizerischen Wohnliegenschaften gleichwertiges Risikomanagement sichergestellt werden kann.

⁴ Das Risikogewicht von 35 Prozent gilt auch für verpfändete Vorsorgeguthaben und verpfändete Ansprüche auf Vorsorgeleistungen nach Artikel 30b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie Artikel 4 der Verordnung vom 13. November 1985¹⁴ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen, sofern:

- a. die Verpfändung als Zusatzdeckung zu einer grundpfandgesicherten Forderung besteht; und
- b. es sich bei der Liegenschaft um eine durch den Kreditnehmer selbst genutzte Liegenschaft handelt.

Art. 59 Beteiligungstitel

~~Im SA-BIZ sind nur Anteile von~~ Nettopositionen nach Artikel 39a in Beteiligungstiteln sind nach Anhang 5 zu gewichten. Ausgenommen sind Anteile von Nettopositionen, die nicht nach:

- a. den Artikeln 28-32c-34 von den Kapitalbestandteilen vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital abzuziehen sind; oder
- b. den Bestimmungen zur Unterlegung von Marktrisiken zu behandeln sind Artikel 32b Absatz 2 zu gewichten sind.

Art. 60 Lombardkredite

⁺~~Lombardkredite können innerhalb der entsprechenden Positionsklasse einzeln nach dem Substitutionsansatz (Art. 48) oder dem umfassenden Ansatz (Art. 48) oder im SA-CH nach dem Pauschalansatz mit einem Risikogewicht von 50 Prozent gewichtet werden. Nicht zulässig ist jedoch die gleichzeitige Verwendung des Pauschalansatzes und des umfassenden Ansatzes.~~

¹³ SR 831.40

¹⁴ SR 831.461.3

~~² Der Pauschalansatz darf nur verwendet werden, wenn der Lombardkredit:~~

- ~~a. — gedeckt ist durch ein diversifiziertes Portfolio aus banküblichen, an einer regulierten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelten beweglichen Vermögenswerten, Bareinlagen oder Treuhandanlagen sowie ungebundenen Lebensversicherungen mit Rückkaufwert; und~~
- ~~b. — mindestens wöchentlich, bei aussergewöhnlichen Marktverhältnissen täglich zu Marktkursen bewertet wird.~~

Art. 61 Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten

~~¹ Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten können innerhalb der entsprechenden Positionsklasse für die einzelnen Geschäfte nach dem einfachen Ansatz, oder dem umfassenden Ansatz, im SA-BIZ zusätzlich oder nach der EPE-Modellmethode gewichtet/behandelt werden.~~

~~² Bei Darlehens-, Repo-, und repoähnlichen Geschäften mit Effekten muss im SA-CH nur die Differenz zwischen der Deckung und der Effektenposition mit Eigenmitteln unterlegt werden, wenn:~~

- ~~a. — die Deckung aus verpfändeten oder mindestens gleichwertig gesicherten Bareinlagen oder aus an einer regulierten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelten Effekten oder Rohstoffen besteht;~~
- ~~b. — sowohl die Deckung als auch die Effekten- oder Rohstoffposition täglich neu zu Marktkursen bewertet werden; und~~
- ~~c. — allfällige Über- und Unterdeckungen gegenüber der ursprünglich vereinbarten Sicherstellung durch tägliche Margenausgleichszahlungen oder Veränderungen der Hinterlegung bereinigt werden und die Geschäfte bei Nichterfüllung der Nachschusspflicht im Rahmen des bei Optionen- und Futures-Börsen üblichen Zeitraumes liquidiert werden.~~

Art. 62¹⁵ Abzüge von den gewichteten Positionen

~~¹ Im SA-CH sind von der Summe der nach Risiko gewichteten Positionen 75 Prozent der unter den Passiven bilanzierten Wertberichtigungen und Rückstellungen zur Deckung von Positionen, für welche Eigenmittel benötigt werden, abzuziehen.~~

~~² In die unter den Passiven bilanzierten Wertberichtigungen und Rückstellungen nicht einberechnet werden:~~

- ~~a. — die nach Artikel 24 angerechneten stillen Reserven; und~~
- ~~b. — bei der Berechnung der Nettoposition nach Artikel 39 Absatz 2 einbezogene passivierte Wertberichtigungen.~~

¹⁵ Aufgehoben durch ...

Art. 63 Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen

¹ ~~Für Positive Wiederbeschaffungswerte von~~ Positionen aus nicht abgewickelten Devisen-, Effekten- und Warentransaktionen, bei denen aufgrund einer verspäteten oder fehlgeschlagenen Abwicklung ein Verlustrisiko besteht (Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen) und die nach dem Prinzip «Lieferung gegen Zahlung» oder «Zahlung gegen Zahlung» über ein Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystem abgewickelt werden, werden ~~wie folgt gewichtet die erforderlichen Eigenmittel durch Multiplikation eines allfälligen positiven Wiederbeschaffungswertes mit dem entsprechenden Unterlegungssatz wie folgt berechnet:~~

Anzahl Bankwerkzeuge nach dem vereinbarten Erfüllungsdatum	Risikogewicht Unterlegungssatz
5–15	1008 %
16–30	62550 %
31–45	937,575 %
46 oder mehr	1250100 %

² ~~Für~~ Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen, die auf andere Weise abgewickelt werden, sind ~~die erforderlichen Eigenmittel~~ wie folgt zu behandeln ~~berechnen~~:

- a. Die Bank, welche ihre Leistung erbracht hat, behandelt das Geschäft wie einen Kredit, bis die Gegenleistung erbracht wird. Falls die Positionen nicht materiell sind, kann anstelle einer ratingabhängigen Risikogewichtung auch ein Risikogewicht von 100 Prozent eingesetzt werden.
- b. Falls fünf Bankwerkzeuge nach dem dafür vereinbarten Erfüllungstermin die Gegenleistung nicht erbracht wurde, werden der gelieferte Wert und ein allfälliger positiver Wiederbeschaffungswert ~~je zur Hälfte vom Kernkapital und vom ergänzenden Kapital abgezogen mit 1250 Prozent gewichtet.~~

³ Repurchase-, Reverse-Repurchase-Agreements und Securities Lending und Borrowing werden ausschliesslich nach Artikel 61 behandelt.

Art. 64¹⁶ Multiplikatoren im SA-BIZ

~~Im SA-BIZ sind folgende Multiplikatoren anzuwenden:~~

- a. ~~1,1 für die Summe der nach Artikel 53 Absatz 1 und 2 gewichteten Positionen und der mit 12,5 multiplizierten erforderlichen Eigenmittel nach Artikel 63;~~
- b. ~~2,5 für die nach Artikel 53 Absatz 3 gewichteten Positionen.~~

¹⁶ Aufgehoben durch ...

4. Abschnitt: IRB

Art. 65

¹ Die Banken, die zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen und zur Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken den IRB anwenden, haben die Wahl zwischen:

- a. dem einfachen IRB (F-IRB¹⁷); oder
- b. dem fortgeschrittenen IRB (A-IRB¹⁸).

² Die FINMA präzisiert die Berechnung. Sie richtet sich dabei nach den Basler Mindeststandards.

³ ~~...¹⁹Sie kann für die Bestimmung der Höhe der erforderlichen Eigenmittel einen institutsspezifischen Multiplikator festlegen.~~

⁴ Bei fehlender Regelung unter dem IRB gelten sinngemäss die Bestimmungen des SA-BIZ.

3. Kapitel: Nicht gegenparteibezogene Risiken

Art. 66 Begriff

Mit nicht gegenparteibezogenen Risiken wird die Gefahr eines Verlustes aufgrund von Wertänderungen oder Liquidation von nicht gegenparteibezogenen Aktiven wie Liegenschaften, ~~Beteiligungen an Immobiliengesellschaften~~ und anderen Sachanlagen bezeichnet.

Art. 67 Gewichtung

~~±Zur Unterlegung der~~Nach dem SA-CH sind nicht gegenparteibezogenen Risiken wie folgt sind folgende Positionen zu 100 Prozent zu gewichten:

- ~~a. mit 0 Prozent der Aktivsaldo des Ausgleichskontos;~~
- ~~ba. mit 250 Prozent Bankgebäude sowie Beteiligungen an Immobiliengesellschaften mit solchen Liegenschaften;~~
- ~~e. mit 375 Prozent andere Liegenschaften sowie Beteiligungen an Immobiliengesellschaften mit solchen Liegenschaften;~~
- ~~bd. mit 625 Prozent übrige Sachanlagen und Software, ohne Goodwill und übrige immaterielle Werte,~~ sowie unter den Sonstigen Aktiven bilanzierte abschreibungspflichtige Aktivierungen, sofern diese nicht nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c vom harten Kernkapital abgezogen werden.

¹⁷ Stehend für Foundation IRB

¹⁸ Stehend für Advanced IRB

¹⁹ Aufgehoben durch ...

~~2 Nach SA-BIZ oder IRB sind nicht gegenparteibezogene Risiken mit 100-Prozent zu gewichten und mit dem Multiplikator 3,0 zu multiplizieren.~~

4. Kapitel: Marktrisiken

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 68 Grundsatz

¹ Die Marktrisiken von Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln, die im Handelsbuch geführt werden, sowie von Devisen-, Gold- und Rohstoffpositionen in der gesamten Bank sind mit Eigenmitteln zu unterlegen.

² Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den Marktrisiken.

Art. 69 Begriff

Mit Marktrisiko wird die Gefahr eines Verlustes aus Wertschwankungen einer Position bezeichnet, die durch eine Veränderung der ihren Preis bestimmenden Faktoren wie Aktien- oder Rohstoffpreise, Wechselkurse und Zinssätze und deren jeweiligen Volatilitäten ausgelöst wird.

Art. 70 Berechnungsansätze

¹ Die ~~zur Unterlegung von~~ Mindestanforderungen für Marktrisiken ~~erforderlichen Eigenmittel~~ können nach den folgenden Ansätzen berechnet werden:

- a. dem *De-Minimis*-Ansatz;
- b. dem Marktrisiko-Standardansatz; oder
- c. dem Marktrisiko-Modellansatz.

² Bei Verwendung mehrerer dieser Ansätze ergeben sich die ~~erforderlichen Eigenmittel~~ Mindestanforderungen aus der Summe der nach diesen Ansätzen berechneten ~~erforderlichen Eigenmittel~~ Mindestanforderungen.

2. Abschnitt: *De-Minimis*-Ansatz

Art. 71

¹ Banken, die bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, dürfen die ~~erforderlichen Eigenmittel~~ Mindestanforderungen für Zinsinstrumente und Beteiligungstitel, die im Handelsbuch geführt werden, nach den Artikeln 53–6~~3~~4 berechnen. Sie wenden dabei die Bestimmungen desselben Ansatzes an wie für die Unterlegung der Kreditrisiken.

² Die FINMA legt die Grenzwerte fest.

3. Abschnitt: Marktrisiko-Standardansatz

Art. 72 Zinsinstrumente im Handelsbuch

¹ Die ~~Eigenmittel, die zur Unterlegung des~~ Mindestanforderungen für das spezifischen Risikos von Zinsinstrumenten ~~erforderlich sind~~, ergeben sich aus der Multiplikation der Nettoposition pro Emittent Emission mit den Sätzen nach Anhang 6.

^{1bis} Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur Berechnung der ~~Mindestanforderungen für das Eigenmittel, die zur Unterlegung des~~ spezifischen Risikos von Zinsinstrumenten aus Verbriefungen mit nach Risiken aufgeteilten Tranchen ~~erforderlich sind~~.²⁰

² ~~Die Mindestanforderungen für das Für die Unterlegung des~~ allgemeinen Marktrisikos von Zinsinstrumenten entsprechen ~~die erforderlichen Eigenmittel~~ der Summe der pro Währung mittels der Laufzeitmethode oder der Durationsmethode ermittelten Werte.

Art. 73 Aktieninstrumente im Handelsbuch

¹ Die ~~Mindestanforderungen für das Eigenmittel, die zur Unterlegung des~~ spezifischen Risikos von Aktieninstrumenten ~~erforderlich sind~~, betragen 8 Prozent der Summe der Nettopositionen pro Emittent.

² ...²¹

³ ~~Die Mindestanforderungen für das Für die Unterlegung des~~ allgemeinen Marktrisikos von Aktieninstrumenten sind betragen 8 Prozent der Summe der Nettopositionen pro nationalen Markt ~~erforderlich~~.

Art. 74 Devisenpositionen

~~Die Mindestanforderungen für das Zur Unterlegung des~~ Marktrisikos ~~für von~~ Devisenpositionen sind Eigenmittel in der Höhe von betragen 10-8 Prozent der Summe der Netto-Longpositionen oder der Summe der Netto-Shortpositionen ~~erforderlich~~.
Massgebend ist der höhere Wert.

Art. 75 Gold- und Rohstoffpositionen

¹ ~~Die Mindestanforderungen für das Zur Unterlegung von~~ Marktrisikoen von Goldpositionen sind Eigenmittel in der Höhe von 10 betragen 8 Prozent der Nettoposition ~~erforderlich~~.

² ~~Zur Unterlegung des Rohstoffrisikos sind Eigenmittel in der Höhe von 20 Prozent der Nettoposition pro Rohstoff-Gruppe erforderlich. Zur Unterlegung des Basisrisikos, des Zinsänderungsrisikos und des Risikos von Veränderungen von Terminpreisen aus Gründen, die nicht durch Zinssatzänderungen erklärt werden können~~

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5429).

²¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5429).

~~(«Forward Gap Risk»), sind zusätzliche Eigenmittel in der Höhe von 3 Prozent der Bruttonpositionen (Summe der absoluten Werte der Long- und der Short-Positionen) aller Rohstoffgruppen erforderlich.²² Die Mindestanforderungen für das Rohstoffrisikos sind nach dem Laufzeitbandverfahren oder nach dem vereinfachten Verfahren zu bestimmen.~~

4. Abschnitt: Marktrisiko-Modellansatz

Art. 76²³ Berechnung

¹ Die Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes erfordert eine Bewilligung der FINMA. Diese legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

² Die FINMA präzisiert die Berechnung der ~~erforderlichen Eigenmittel~~ Mindestanforderungen nach dem Marktrisiko-Modellansatz. Sie richtet sich dabei nach den Basler Mindeststandards.

³ Die FINMA legt die im Marktrisiko-Modellansatz vorgesehenen Multiplikatoren im Einzelfall fest. Dabei trägt sie der Erfüllung der Mindestanforderungen-Bewilligungsvoraussetzungen und der Prognosegenauigkeit des institutsspezifischen Risikoaggregationsmodells Rechnung. Die Multiplikatoren betragen jeweils mindestens 3,0.

5. Kapitel: Operationelle Risiken

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 77 Begriff

Mit operationellen Risiken wird die Gefahr von Verlusten bezeichnet, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Eingeschlossen sind Rechtsrisiken, nicht aber strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Art. 78 Berechnungsansätze

¹ Zur Bestimmung der ~~für die Unterlegung~~ Mindestanforderungen für operationeller Risiken ~~erforderlichen Eigenmittel~~ können die Banken zwischen den folgenden Ansätzen wählen:

- a. dem Basisindikatoransatz;
- b. dem Standardansatz; oder
- c. institutsspezifischen Ansätzen (AMA²⁴).

²² ~~Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).~~

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

²⁴ Steht für Advanced Measurement Approaches.

² Die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes erfordert eine Bewilligung der FINMA.

³ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den Ansätzen.

Art. 79 Ertragsindikator

¹ Banken, die ihre ~~erforderlichen Eigenmittel~~ Mindestanforderungen für operationelle Risiken nach dem Basisindikator- oder dem Standardansatz bestimmen, müssen dazu für die drei vorangegangenen Jahre jeweils einen Ertragsindikator berechnen. Dieser entspricht der Summe der folgenden Positionen der Erfolgsrechnung:

- a. Erfolg aus dem Zinsengeschäft;
- b. Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft;
- c. Erfolg aus dem Handelsgeschäft;
- d. Beteiligungsertrag aus nicht zu konsolidierenden Beteiligungen; und
- e. Liegenschaftenerfolg.

² Sämtliche Erträge aus Auslagerungsvereinbarungen (Outsourcing), bei denen die Bank selbst als Dienstleisterin auftritt, sind als Bestandteile des Ertragsindikators zu berücksichtigen.

³ Tritt die Bank als Auftraggeberin einer ausgelagerten Dienstleistung auf, so dürfen entsprechende Aufwendungen vom Ertragsindikator nur abgezogen werden, wenn die Auslagerung innerhalb derselben Finanzgruppe erfolgt und konsolidiert erfasst wird.

⁴ Zur Bestimmung des Ertragsindikators können Banken anstelle der schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften international anerkannte Rechnungslegungsstandards verwenden, sofern die FINMA dies bewilligt.

2. Abschnitt: Ansätze

Art. 80 Basisindikatoransatz

¹ Die ~~erforderlichen Eigenmittel~~ Mindestanforderungen entsprechen 15 Prozent des Durchschnitts der Ertragsindikatoren der vorangegangenen drei Jahre. Es sind nur diejenigen Jahre zu berücksichtigen, in denen der Ertragsindikator positiv ausfiel.

² Die FINMA kann die Anwendung des Basisindikatoransatzes von zusätzlichen qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement abhängig machen.

Art. 81 Standardansatz

¹ Die ~~zur Unterlegung der operationellen Risiken erforderlichen Eigenmittel~~ Mindestanforderungen werden wie folgt berechnet:

- a. Für jedes Geschäftsfeld und für jedes der drei vorangegangenen Jahre ist ein Ertragsindikator zu ermitteln und mit dem Satz nach Absatz 2 zu multiplizieren.

- b. Die resultierenden Zahlenwerte sind für jedes Jahr zu addieren. Dabei können negative Zahlenwerte aus einzelnen Geschäftsfeldern mit positiven Zahlenwerten anderer Geschäftsfelder verrechnet werden.
- c. Die ~~erforderlichen Eigenmittel~~ Mindestanforderungen entsprechen dem Betrag des Dreijahresdurchschnitts. Für die Bildung des Durchschnitts werden allfällige negative Summanden gleich null gesetzt.

² Die Aktivitäten sind folgenden Geschäftsfeldern zuzuordnen und mit den folgenden Sätzen zu multiplizieren:

1. Unternehmensfinanzierung/-beratung	18 %
2. Handel	18 %
3. Privatkundengeschäft	12 %
4. Firmenkundengeschäft	15 %
5. Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung	18 %
6. Depot- und Treuhandgeschäfte	15 %
7. Institutionelle Vermögensverwaltung	12 %
8. Wertschriftenprovisionsgeschäft	12 %

³ Die FINMA kann die Anwendung des Standardansatzes von zusätzlichen qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement abhängig machen.

Art. 82 Institutsspezifische Ansätze (AMA)

¹ Die Banken können die ~~für die Unterlegung operationeller Risiken erforderlichen Eigenmittel~~ Mindestanforderungen unter Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes bestimmen.

² Die FINMA erteilt die dazu erforderliche Bewilligung, wenn die Bank über ein Modell verfügt, das ihr erlaubt, unter Verwendung interner und externer Verlustdaten, Szenarioanalysen sowie der entscheidenden Faktoren des Geschäftsumfeldes und des internen Kontrollsystems operationelle Risiken zu quantifizieren.

4. Titel: Risikoverteilung

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 83 Klumpenrisiko

¹ Ein Klumpenrisiko liegt vor, wenn die Gesamtposition gegenüber einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien 10 Prozent der nach den Artikeln 28–32c korrigierten anrechenbaren Eigenmittel der Bank erreicht oder überschreitet.

² Die Banken müssen ihre Klumpenrisiken begrenzen und überwachen.

Art. 84 Marktrisiken

Jede Bank muss für alle für ihre Tätigkeit wesentlichen Marktrisiken angemessene interne Beschränkungen vorsehen. In diese Beschränkungen sind Bankgebäude und andere Liegenschaften ebenfalls einzubeziehen.

Art. 85²⁵ ~~Ausführungsbestimmungen~~

~~Die FINMA erlässt die technischen Ausführungsbestimmungen zur Risikoverteilung.~~

2. Abschnitt: Obergrenzen der Klumpenrisiken**Art. 86** Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken

Ein Klumpenrisiko darf höchstens 25 Prozent der nach den Artikeln 28–32c korrigierten anrechenbaren Eigenmittel ausmachen.

Art. 87²⁶ ~~Obergrenze für die Gesamtheit der Klumpenrisiken~~

~~¹ Alle Klumpenrisiken zusammen dürfen höchstens 800 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel ausmachen.~~

~~² Bei der Berechnung dieser Obergrenze werden folgende Positionen nicht einbezogen:~~

~~a. bei Anwendung des Schweizer Ansatzes:~~

- ~~1. Positionen gegenüber der BIZ, dem IWF und bestimmten multilateralen Entwicklungsbanken, die von der FINMA bezeichnet werden;~~
- ~~2. Positionen gegenüber Banken sowie gegenüber Effektenhändlern, die einer den Banken gleichwertigen Aufsicht unterstehen, mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten;~~
- ~~3. Positionen gegenüber von der FINMA anerkannten Gemeinschaftseinrichtungen der Banken;~~
- ~~4. Positionen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung;~~
- ~~5. Positionen gegenüber regulierten Börsen, sofern die Kontrakte sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen und einem täglichen Margenausgleich unterliegen;~~

~~b. bei Anwendung des internationalen Ansatzes:~~

- ~~1. Positionen, welche gemäss Artikel 114 vollständig von der Berechnung der Gesamtposition einer Gegenpartei ausgenommen sind;~~
- ~~2. Positionen gegenüber Banken sowie gegenüber Effektenhändlern, die einer den Banken gleichwertigen Aufsicht unterstehen, mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu drei Monaten;~~

²⁵ Aufgehoben durch ...

²⁶ Aufgehoben durch ...

- ~~e. Positionen gegenüber Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe, soweit sie als befreite gruppeninterne Positionen nach den Artikeln 89 Absatz 1 und 103 Absatz 2 Buchstabe d gelten;~~
- ~~d. nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckte Anteile einer Position;~~
- ~~e. Positionen, die nach den Abzügen gemäss Buchstaben a d kein Klumpenrisiko mehr bilden;~~
- ~~f. Positionen gegenüber einem Konsortium nach Artikel 100 Absätze 2 Buchstabe d und 3, sofern und soweit sie gleichzeitig nach Artikel 101 in der Gesamtposition eines oder mehrerer anderer Konsorten als Teil von dessen Klumpenrisiko miterfasst sind.~~

Art. 88 Überschreitungen der Obergrenze

~~1 Die Obergrenzen für ein einzelne und für die Gesamtheit der Klumpenrisiken darfdürfen nur überschritten werden, wenn:~~

- ~~a. der darüber liegende Betrag durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt ist; oder~~
- ~~b. die Überschreitung einzig die Folge einer Verbindung bisher voneinander unabhängiger Gegenparteien oder einer Verbindung der Bank mit anderen Unternehmen des Finanzbereichs ist.~~

~~2 Werden Eigenmittel zur Deckung der Überschreitung eines Klumpenrisikos verwendet, so ist dies im Eigenmittelausweis nach Artikel 13 aufzuführen.~~

~~3 Die Überschreitung nach Absatz 1 Buchstabe b darf nicht weiter erhöht werden. Sie ist innerhalb von zwei Jahren nach dem rechtlichen Vollzug der Verbindung zu beseitigen.~~

Art. 89 Gruppeninterne Positionen

~~1 Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, welches einer angemessenen konsolidierten Aufsicht untersteht, so können gruppeninterne Positionen gegenüber vollständig in die Eigenmittel- und Risikoverteilungskonsolidierung einbezogenen (voll konsolidierten) Gruppengesellschaften von den Obergrenzen nach den Artikeln 86 und 87 ausgenommen werden, wenn die Gruppengesellschaften:~~

- ~~a. einzeln einer angemessenen Aufsicht unterstehen; oder~~
- ~~b. ihrerseits als Gegenpartei ausschliesslich Gruppengesellschaften haben, welche einzeln einer angemessenen Aufsicht unterstehen.~~

~~1bis Die FINMA ist befugt, die umfassende Ausnahme gruppeninterner Positionen nach Absatz 1 in Ausführungsbestimmungen angemessen einzuschränken.~~

~~2 Gruppeninterne Positionen gegenüber anderen Gruppengesellschaften unterliegen aggregiert der ordentlichen Obergrenze von 25 Prozent der nach den Artikeln 28–32c korrigierten anrechenbaren Eigenmittel.~~

3. Abschnitt: Meldepflichten in Zusammenhang mit den Klumpenrisiken

Art. 90 Meldung von Klumpenrisiken

¹ Die Bank hat vierteljährlich ihrem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie, innert Monatsfrist, der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft ein Verzeichnis aller an den gewählten Stichtagen bestehenden Klumpenrisiken auf Einzelbasis mittels eines von der FINMA festgelegten Formulars zu melden.

² Auf konsolidierter Basis hat zusätzlich eine entsprechende Meldung halbjährlich innert zwei Monate sechs Wochen zu erfolgen.

³ Klumpenrisiken nach Artikel 86 sind vor Abzug der beanspruchten freien anrechenbaren Eigenmittel (Art. 88 Abs. 1 Bst. a) zu melden.

⁴ Betrifft ein Klumpenrisiko ein Mitglied der Organe oder einen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} des Bankengesetzes vom 8. November 1934 qualifizierten Beteiligten der Bank oder eine ihnen nahe stehende Person oder Gesellschaft, so ist das Klumpenrisiko im Verzeichnis mit dem Sammelbegriff «Organgeschäft» zu kennzeichnen.

⁵ Betrifft es andere Gruppengesellschaften, so ist das Klumpenrisiko im Verzeichnis mit dem Sammelbegriff «Gruppengeschäft» zu kennzeichnen. Zu melden sind auch diejenigen Teile der Position Gruppengeschäft, welche nach den Artikeln 89 Absatz 1 und 103 Absatz 2 Buchstabe d von der Obergrenze ausgenommen sind.

⁶ Die Prüfgesellschaft prüft die bankinterne Kontrolle der Klumpenrisiken und würdigt deren Entwicklung.

Art. 91 Meldung unzulässiger Überschreitungen

Stellt die Bank fest, dass ein Klumpenrisiko die Obergrenze überschreitet, ohne dass eine Ausnahme nach Artikel 88 Absatz 1 vorliegt, so muss sie unverzüglich ihre Prüfgesellschaft und die FINMA davon unterrichten.

Art. 92 Meldung gruppeninterner Positionen

Die Bank hat vierteljährlich eine Übersicht über die gruppeninternen Positionen nach Artikel 89 zu erstellen und der Prüfgesellschaft sowie dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zusammen mit dem Verzeichnis über die bestehenden Klumpenrisiken zuzustellen. Dabei ist zwischen den Gruppengesellschaften gemäss Artikel 89 Absatz 1 und Absatz 2 zu unterscheiden.

4. Abschnitt: Berechnungsgrundsätze

Art. 93²⁷ — ~~Ansätze~~

~~¹ Banken, welche die für die Unterlegung der Kreditrisiken erforderlichen Eigenmittel nach dem SA-CH berechnen, müssen die Gesamtpositionen nach dem Schweizer Ansatz berechnen.~~

~~² Banken, welche die für die Unterlegung der Kreditrisiken erforderlichen Eigenmittel nach dem SA-BIZ oder dem IRB berechnen, müssen die Gesamtpositionen nach dem Internationalen Ansatz berechnen.~~

Art. 94 Feste Übernahmezusagen aus Emissionen

Die emittentenspezifischen Positionen für feste Übernahmezusagen aus Emissionen sind wie folgt zu berechnen:

- a. Von festen Übernahmezusagen aus Emissionen von Schuld- und Beteiligungstiteln können abgegebene Unterbeteiligungen und feste Zeichnungen abgezogen werden, sofern sie das damit verbundene Marktrisiko der Bank beseitigen.
- b. Der Betrag, der sich daraus ergibt, ist mit einem der folgenden Kreditumrechnungsfaktoren zu multiplizieren:
 1. 0,05 ab und mit dem Tag, an dem die feste Übernahmezusage unwiderruflich eingegangen wird,
 2. 0,1 am Tag der Liberierung der Emission,
 3. 0,25 am zweiten und dritten Bankwerhtag nach der Liberierung der Emission,
 4. 0,5 am vierten Bankwerhtag nach der Liberierung der Emission,
 5. 0,75 am fünften Bankwerhtag nach der Liberierung der Emission,
 6. 1 ab und mit dem sechsten Bankwerhtag nach der Liberierung der Emission.

Art. 95 Beteiligungstitel und nachrangige Schuldtitel

Beteiligungstitel und nachrangige Schuldtitel, die ~~nach den Artikeln 28–32c von den Eigenmitteln abgezogen werden vom Kernkapital (Art. 23 Abs. 2), vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital (Art. 31) oder von den Eigenmitteln abgezogen oder nach Artikel 53 Absätze 3 und 5 mit 1250 Prozent gewichtet werden,~~ sind bei der Berechnung der Gesamtposition nicht zu berücksichtigen.

Art. 96 Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen

Vor der Gewichtung der einzelnen Positionen sind Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen abzuziehen, die für Positionen, Ausserbilanzgeschäfte und Netto-Longpositionen gebildet wurden.

²⁷ [Aufgehoben durch ...](#)

Art. 97 Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen

~~Positionen aus~~ Nach dem fünften Bankwerktag nicht abgewickelten Transaktionen (Art. 63) sind zum Forderungswert entsprechend den Multiplikationsfaktoren beziehungsweise der Risikogewichtung für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel in die Gesamtposition einzubeziehen.

Art. 98 Derivate

Derivate werden nach den Artikeln 42–45 in ihr Kreditäquivalent umgerechnet.

Art. 99 Verrechnung

Die gesetzliche und vertragliche Verrechnung (Netting) von Forderungen mit Verpflichtungen gegenüber Gegenparteien ist in gleichem Umfang zulässig wie für die Eigenmittelberechnung.

Art. 100 Gruppe verbundener Gegenparteien

¹ Die Gesamtposition gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien ergibt sich aus der Summe der Gesamtpositionen der einzelnen Gegenparteien.

² Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen gelten als Gruppe verbundener Gegenparteien und sind als Einheit zu behandeln, wenn:

- a. eine von ihnen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an der anderen beteiligt ist oder in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss auf sie ausübt;
- b. zwischen ihnen erkennbare wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass die anderen auf Zahlungsschwierigkeiten stossen, wenn eine in finanzielle Schwierigkeiten gerät;
- c. sie von derselben Person als Beteiligung gehalten oder durch sie beherrscht werden;
- d. sie ein Konsortium bilden; oder
- e. die Gegenparteien über eine gemeinsame Refinanzierungsquelle miteinander verbunden sind.

³ Mehrere Konsortien gelten auch bei Identität einzelner oder aller Konsorten nicht als untereinander verbundene Gegenparteien; ebenso wenig sind andere Positionen gegenüber einzelnen Konsorten dazuzuzählen.

⁴ Rechtlich selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand gelten ~~unter sich und~~ zusammen mit der sie beherrschenden öffentlichrechtlichen Körperschaft nicht als verbundene Gegenparteien, wenn:

- a. die öffentlichrechtliche Körperschaft nach Gesetz für die Verbindlichkeiten des Unternehmens nicht haftet; oder
- b. es sich um eine Bank handelt.

5 Bei Forderungen aus Verbriefungspositionen, bei Anteilen an Investmentvermögen oder bei sonstigen Krediten, denen Vermögenswerte zugrundeliegen, bestimmt die Bank den oder die Kreditnehmer in einer Weise, die der wirtschaftlichen Substanz und den strukturinhärenten Risiken der Geschäfte, insbesondere der möglichen Risikokonzentration gerecht wird.

56 Kollektive Kapitalanlagen und, im Falle von kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) jedes Teilvermögen, gelten als eigenständige Gegenparteien. Verfügt eine Bank über aktuelle Informationen über die Zusammensetzung der Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage, so kann sie die entsprechenden Bestandteile stattdessen den Gesamtpositionen der jeweiligen Emittenten der Anlage zurechnen.

Art. 101 Positionen gegenüber einem Konsortium

¹ Positionen gegenüber einem Konsortium werden den einzelnen Konsorten entsprechend ihrer Quote angerechnet.

² Im Fall einer Solidarschuldnerschaft muss die Bank die ganze Position gegenüber demjenigen Konsorten anrechnen, dessen Bonität sie beim Kreditentscheid am höchsten eingestuft hat.

Art. 102 Positionen der Gruppengesellschaften

Die Gruppengesellschaften stellen aus Sicht jeder Bank der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerates eine Gruppe verbundener Gegenparteien dar.

5. Abschnitt: Erleichterungen und Verschärfungen

Art. 103

¹ In besonderen Fällen kann die FINMA die Risikoverteilungsvorschriften erleichtern oder verschärfen.

² Namentlich kann sie:

- a. für einzelne Gesamtpositionen tiefere Melde- oder Obergrenzen festlegen;
- b. Obergrenzen für die von einer Bank direkt und indirekt gehaltenen Liegenschaften vorschreiben;
- c. auf vorgängiges Gesuch hin kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze zulassen;
- d. die Ausnahme von der Obergrenze nach Artikel 89 Absatz 1 für einzelne oder die Gesamtheit der Gruppengesellschaften nicht anwendbar erklären oder sie auf einzelne Gruppengesellschaften ausdehnen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 89 Absatz 1 nicht erfüllen;
- e. einzelne nicht im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften vom Einbezug in die aggregierte Position nach Artikel 89 Absatz 2 befreien;

- f. nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a nicht in die Konsolidierung einzubeziehende Beteiligungen von einem Einbezug in die aggregierte Position nach Artikel 89 Absatz 2 befreien;
- g. für eine bestimmte Gegenpartei die anwendbaren Risikogewichte herabsetzen oder erhöhen;
- h. eine andere Frist ansetzen als in Artikel 88 Absatz 3 vorgesehen.

2. Kapitel: Schweizer Ansatz

Art. 104 — Gesamtposition

~~† Die Gesamtposition einer Gegenpartei ergibt sich nach dem Schweizer Ansatz aus folgenden Positionen:~~

- ~~a. — den nach den Artikeln 106 und 107 gewichteten Positionen;~~
- ~~b. — den in ihr Kreditäquivalent umgerechneten und gewichteten Ausserbilanzgeschäften (Art. 108–110);~~
- ~~c. — den Positionen aus Darlehens-, Repo- und repoähnlichen Geschäften mit Effekten (Art. 111); und~~
- ~~d. — den Netto-Longpositionen in Effekten (Art. 112).~~

~~² Positionen gegenüber von der Bank gehaltenen Immobiliengesellschaften sowie die entsprechenden Beteiligungstitel sind nicht in die Berechnung der Gesamtposition einzubeziehen, sofern die Aktiven der Gesellschaft ausschliesslich aus Liegenschaften sowie flüssigen Mitteln und kurzfristigen Forderungen bestehen.~~

Art. 105 — Einbezug in die Gesamtposition

~~† Positionen gegenüber einer Gegenpartei sind wie folgt in die Gesamtposition einzubeziehen:~~

- ~~a. — in der Höhe der durch die zuständigen Organe bewilligten und ohne weiteren Kreditentscheid benutzbaren Limite oder der effektiven Beanspruchung, wenn diese höher ist;~~
- ~~b. — bei internen gegenparteibezogenen Limiten für Derivate in der Höhe der als Kreditäquivalent ausgedrückten Risikolimiten oder, bei Fehlen einer solchen Limite, in der Höhe eines Zehntels der gesprochenen Volumenlimite;~~
- ~~c. — bei internen, gegenparteibezogenen Limiten für Securities Lending and Borrowing (SLB) und Repo-Transaktionen in der Höhe der maximal zulässigen ungedeckten Position.~~

~~² Bei gruppeninternen Positionen kann die tatsächliche Beanspruchung berücksichtigt werden, wenn:~~

- ~~a. — die gesprochenen Limiten widerrufen sind;~~
- ~~b. — kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Leistung besteht; und~~

- ~~e. die Beanspruchung der Limiten im Hinblick auf die dauernde Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften täglich überwacht wird.~~

~~Art. 106 — Risikogewichtung~~

~~¹ Bei jeder Position einer Gegenpartei ist das Risikogewicht der Gegenpartei oder dasjenige der erhaltenen Sicherheit entsprechend der Gewichtung der Kreditrisiken nach dem SA-CH (Art. 53–60) anzuwenden.~~

~~² Abweichend von Absatz 1 gelten folgende Gewichtungssätze:~~

- ~~a. 100 Prozent für Positionen gegenüber Unternehmen (Positionsklasse nach Art. 49 Abs. 2 Ziff. 7);~~
- ~~b. 0 Prozent für Positionen, die durch bei der Bank verpfändete oder mindestens gleichwertig gesicherte Bareinlagen gedeckt sind;~~
- ~~c. 0 Prozent für Positionen, die durch Kassenobligationen, Anleiheobligationen und andere nicht nachrangige Schuldtitel gedeckt sind, die von der Bank selbst ausgegeben und bei ihr verpfändet oder mindestens gleichwertig gesichert sind.~~

~~³ Wenn eine Position durch Schuld- oder Beteiligungstitel von Dritten oder Treuhandanlagen bei Dritten besichert oder durch diese garantiert ist, muss die Bank den besicherten Teil in die Gesamtposition derjenigen Partei einbeziehen, auf die beim Kreditentscheid aufgrund der Bonität abgestellt wurde.~~

~~⁴ Wurde die Bonität der Gegenpartei und des Dritten als gleichwertig beurteilt oder die Position nachträglich besichert, so kann die Bank den gedeckten Teil:~~

- ~~a. wie eine direkte Position gegenüber dem Dritten behandeln; oder~~
- ~~b. ohne Berücksichtigung der Deckung in die Gesamtposition der Gegenpartei einbeziehen.~~

~~Art. 107 — Lombardkredite~~

~~¹ Banken, die den einfachen Ansatz (Art. 48 Abs. 1 Bst. a) allein oder zusammen mit dem Pauschalansatz (Art. 60) anwenden, können Lombardkredite, welche die Voraussetzungen für den Pauschalansatz (Art. 60 Abs. 2) erfüllen, mit 50 Prozent gewichten.~~

~~² Bei Lombardkrediten, welche die Voraussetzungen für den Pauschalansatz nicht erfüllen, muss die Bank:~~

- ~~a. die Position ohne Berücksichtigung der Sicherheit in die Gesamtposition der Gegenpartei einrechnen; oder~~
- ~~b. die Sicherheit in die einzelnen Positionen zerlegen und diese den entsprechenden Gesamtpositionen zurechnen.~~

~~³ Banken, die den einfachen Ansatz allein oder zusammen mit dem umfassenden Ansatz (Art. 48 Abs. 1 Bst. b) anwenden, haben nach dem einfachen Ansatz berech-~~

~~nete Positionen nach Absatz 2 und nach dem umfassenden Ansatz berechnete Positionen nach Artikel 118 Absatz 2 zu behandeln.²⁸~~

~~⁴Das Verfahren nach Artikel 118 Absatz 2 darf nur angewendet werden, wenn die daraus entstandenen Konzentrationsrisiken angemessen begrenzt und überwacht werden. Andernfalls ist nach Absatz 2 Buchstabe a oder b vorzugehen.²⁹~~

~~Art. 108~~ — ~~Ausserbilanzgeschäfte~~

~~Ausserbilanzgeschäfte sind nach den Artikeln 109 und 110 in ihr Kreditäquivalent umzurechnen und mit den nach Gegenpartei oder Sicherheiten nach Artikel 106 anwendbaren Sätzen zu gewichten.~~

~~Art. 109~~ — ~~Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen~~

~~¹Bei Eventualverpflichtungen und unwiderruflichen Zusagen wird das Kreditäquivalent berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Artikel 41 Absatz 1 multipliziert wird.~~

~~²Unwiderrufliche Kreditzusagen werden unabhängig von ihrer Laufzeit wie vom zuständigen Organ bewilligte und ohne weiteren Kreditentscheid benutzbare Limiten nach Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe a behandelt.~~

~~³Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, werden in sinngemässer Anwendung von Artikel 106 Absätze 3 und 4 behandelt.~~

~~Art. 110~~ — ~~Derivate~~

~~¹Derivate sind nach Artikel 98 zu behandeln.~~

~~²Bei Kontrakten, die an einer regulierten Börse gehandelt werden, kann die Bank die Margendeckung abziehen, sofern sie aus verpfändeten oder mindestens gleichwertig gesicherten Bareinlagen, an einer regulierten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelten Effekten, Edelmetallen oder Waren besteht und täglich neu zu Marktkursen bewertet wird.~~

~~³Wenn ein Geschäft bei Fälligkeit nicht abgewickelt wird, gelten die Regelungen nach Artikel 97.~~

~~Art. 111~~ — ~~Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten~~

~~Positionen aus Darlehens-, Repo- und repoähnlichen Geschäften mit Effekten sind nach Artikel 61 zu berechnen und nach den Artikeln 53–60 zu gewichten.~~

²⁸— Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

²⁹— Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

~~**Art. 112** — Emittentenspezifische Gesamtpositionen~~

~~1 Die Netto-Longposition der Schuld- und Beteiligungstitel jedes einzelnen Emittenten mit gleicher Risikogewichtung inner- und ausserhalb des Handelsbuches berechnet sich nach Artikel 39, wobei feste Übernahmezusagen aus Emissionen nach Artikel 94 behandelt werden können. Der Betrag, der sich daraus ergibt, ist nach den Artikeln 53–60 zu gewichten.~~

~~2 Unter den Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften nicht zu konsolidierende Beteiligungen ausserhalb des Bank-, Finanz- und Versicherungsbereichs werden mit 166⅔ Prozent gewichtet.~~

3. Kapitel: Internationaler Ansatz**Art. 113** Gesamtposition

¹ Die Gesamtposition einer Gegenpartei ergibt sich nach dem internationalen Ansatz aus folgenden Positionen:

- a. den nach Artikel 115 gewichteten Positionen unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Artikel 114;
- b. den Positionen nach den Artikeln 116–118;
- c. den in ihr Kreditäquivalent umgerechneten Ausserbilanzgeschäften (Art. 119);
- d. den Positionen aus Darlehens-, Repo- und repoähnlichen Geschäften mit Effekten (Art. 122);
- e. den Netto-Longpositionen in Effekten (Art. 123).

² Bei der Berechnung der Gesamtposition sind mindestens die der Gegenpartei mitgeteilten unwiderruflichen Kreditlimiten einzubeziehen.³⁰

Art. 114 Ausnahmen von der Gesamtposition

Von der Berechnung der Gesamtposition einer Gegenpartei sind folgende Positionen ausgenommen:

- a. Positionen gegenüber:
 1. Zentralbanken und Zentralregierungen, die mit 0 Prozent gewichtet werden, und
 2. der BIZ, dem IWF und bestimmten multilateralen Entwicklungsbanken, die von der FINMA bezeichnet werden;
- b. Positionen mit einer ausdrücklichen Garantie von Gegenparteien nach Buchstabe a;
- c. und d. ...³¹

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

- e. Positionen gedeckt durch Bareinlagen, die bei der Bank selbst, ~~ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Bank~~ verpfändet oder mindestens gleichwertig gesichert sind;
- f. Positionen gedeckt durch Schuldtitel, die von der Bank selbst ausgegeben und bei ihr, ~~ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Bank~~ verpfändet oder hinterlegt sind;
- g. Positionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei nach Artikel 56 Absätze 2 und 3;
- h. Positionen in inländischen Pfandbriefen;
- i. Positionen gedeckt durch Grundpfandrecht auf Wohnliegenschaften im In- und Ausland, welche vom Kreditnehmer selbst genutzt werden oder vermietet sind, bis zu 50 Prozent des Verkehrswertes der jeweiligen Liegenschaft.

Art. 115 Risikogewichtung

¹ Positionen gegenüber einer Gegenpartei werden grundsätzlich mit 100 Prozent gewichtet.

² ...³²

³ Für Positionen gegenüber öffentlichrechtlichen Körperschaften der Ratingklassen 1 und 2 gilt ein Gewichtungssatz von 20 Prozent.

Art. 115^{a33} Obergrenzen für Klumpenrisiken gegenüber Banken und Effektenhändlern

In Abweichung von Artikel 86 beträgt die Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken gegenüber Banken und Effektenhändlern, soweit es sich dabei nicht um national oder international als systemrelevant bezeichnete Banken oder Finanzgruppen handelt:

- a. 100 Prozent der nach den Artikeln 28–32c korrigierten anrechenbaren Eigenmittel, sofern diese weniger als 250 Millionen Schweizer Franken betragen;
- b. 250 Millionen Schweizer Franken, sofern die nach den Artikeln 28–32c korrigierten anrechenbaren Eigenmittel zwischen 250 und 1000 Millionen Schweizer Franken betragen.

Art. 116 Besicherte Positionen

¹ Eine Bank kann bei besicherten Positionen den besicherten Teil entweder in die Gesamtposition der Drittpartei oder in diejenige der Gegenpartei einbeziehen, wenn

³¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

³² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

die Position durch eines der folgenden Instrumente besichert ist und die Voraussetzungen nach Artikel 47 erfüllt sind:³⁴

- a. Schuld- oder Beteiligungstitel von Dritten sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen;
- b. Treuhandanlagen bei Dritten;
- c. Garantien von Dritten, sofern die Risiken aus allfälligen Laufzeit- und Währungsinkongruenzen angemessen begrenzt werden.

² Besteht die Besicherung aus Schuld- oder Beteiligungstiteln von Dritten oder Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen oder aus Treuhandanlagen bei Dritten, so kann eine Bank die einzelnen Positionen auch nach Artikel 118 berechnen.³⁵

Art. 117³⁶

Art. 118³⁷ Anrechnung von Sicherheiten

¹ Banken, die im Rahmen des SA-BIZ den einfachen Ansatz nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a anwenden, können Sicherheiten nach dem Verfahren nach Artikel 116 Absatz 1 anrechnen.

² Banken, die im Rahmen des SA-BIZ den umfassenden Ansatz nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b oder den F-IRB anwenden, haben für besicherte Positionen die vollständig angepassten Positionswerte nach Artikel 48 Absatz 3 zu berechnen.

³ Banken, die den A-IRB anwenden, können besicherte Positionen nach Absatz 2 berechnen oder dazu eigene Verlustquoten («Loss Given Default; LGD») und Positionswerte («Exposure at Default; EAD») verwenden, wenn:

- a. die Wirkungen von Finanzsicherheiten unabhängig von anderen LGD-relevanten Aspekten zuverlässig geschätzt werden können; und
- b. das Verfahren dem für die Eigenmittelanforderungen verwendeten Ansatz entspricht.

⁴ Sicherheiten dürfen nach dem Verfahren nach Absatz 2 oder 3 angerechnet werden, wenn die daraus entstandenen Konzentrationsrisiken angemessen begrenzt und überwacht werden. Andernfalls ist das Verfahren nach Artikel 116 Absatz 1 anzuwenden.

⁵ Die Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 dürfen nur angewendet werden, wenn die Bank in Bezug auf die Kredite und die damit verbundenen Sicherheiten

- a. periodische Stresstests durchführt, die
 1. den Marktpreis der Sicherheiten berücksichtigen;

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

³⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

2. Risiken erfassen, die auf möglichen Veränderungen der Marktbedingungen beruhen, welche die Angemessenheit der anrechenbaren Eigenmittel der Bank nachteilig beeinflussen können,
 3. Risiken erfassen, die durch die Verwertung von Sicherheiten in Krisensituationen entstehen können,
 4. zur Erkennung und Überwachung dieser Risiken angemessen und geeignet sind und
 5. das Kreditkonzentrationsrisiko auch im Hinblick auf den Verwertungserlös der Sicherheiten berücksichtigen und
- b. Strategien zur Steuerung von Konzentrationsrisiken entwickelt hat, die Vorschriften und Verfahren beinhalten, die
1. Risiken erfassen, die sich aus abweichenden Laufzeiten zwischen einem Kredit und der Sicherheit für den Kredit ergeben,
 2. den Fall erfassen, dass ein Stresstest darauf hindeutet, dass eine Sicherheit einen geringeren Veräußerungswert aufweist, als nach den Verfahren nach Abs. 2 und 3 angerechnet wurde; und
 3. Konzentrationsrisiken, insbesondere indirekte Konzentrationsrisiken gegenüber einem einzelnen Sicherungsgeber, erfassen, die sich aus der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken ergeben.

Art. 119 Ausserbilanzgeschäfte

Ausserbilanzgeschäfte sind nach den Artikeln 120 und 121 in ihr Kreditäquivalent umzurechnen und mit den nach Gegenpartei nach Artikel 115 anwendbaren Sätzen zu gewichten.

Art. 120 Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen

¹ Bei Eventualverpflichtungen wird das Kreditäquivalent berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Artikel 40 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 41 Absatz 1 multipliziert wird.

² In Abweichung dazu werden für unwiderrufliche Kreditzusagen die Nominalwerte des jeweiligen Geschäfts mit ~~folgendendem~~ Kreditumrechnungsfaktoren 1,0 multipliziert.:

- ~~a. 0,5 für Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr;~~
- ~~b. 1,0 für Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr.~~

³ Für unwiderrufliche Kreditzusagen im Rahmen eines Syndikatskredits sind folgende Kreditumrechnungsfaktoren anzuwenden:

- a. 0,0 vom Zeitpunkt der Abgabe der Zusage durch die Bank bis zur Annahme und Bestätigung durch die Gegenpartei;
- b. 0,5 ab und mit dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei die Zusage der Bank akzeptiert, bis zum Start der Syndizierungsphase;

- c. 0,5 für den nicht syndizierten Anteil während der Syndizierungsphase sowie 1 für den geplanten Eigenanteil;
- d. 1,0 für den gesamten nicht syndizierten Anteil nach 90 Tagen (Residualrisiko).

⁴ Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, werden in sinngemässer Anwendung von Artikel 116 Absatz 1 behandelt.

Art. 121 Derivate

¹ Derivate sind nach Artikel 98 zu behandeln.

² Wenn ein Geschäft mit Derivaten bei Fälligkeit nicht abgewickelt wird, gelten die Regelungen nach Artikel 97.

Art. 122³⁸ Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten

Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten sind nach Artikel 118 zu behandeln.

Art. 123 Emittentenspezifische Gesamtposition

Unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Artikel 114 berechnen sich die Netto-Longpositionen jedes einzelnen Emittenten inner- und ausserhalb des Handelsbuches separat für Schuld- und Beteiligungstitel nach Artikel 39, wobei feste Übernahmezusagen aus Emissionen nach Artikel 94 behandelt werden können. Die Summe der einzelnen Netto-Longpositionen ergibt die emittentenspezifische Gesamtposition.

5. Titel: Bestimmungen für systemrelevante Banken

65. Titel: Schlussbestimmungen der Änderungen vom 11. November 2009 und vom 10. November 2010

~~**Art. 124** Parallelrechnung und minimale erforderliche Eigenmittel~~

~~¹ Banken, die Kreditrisiken nach dem IRB oder operationelle Risiken nach einem institutsspezifischen Ansatz unterlegen, müssen ihre Eigenmittel vorübergehend nach altem und nach neuem Recht parallel berechnen. Zum Zweck der Vergleichbarkeit gilt Folgendes:~~

- ~~a. Bei der Berechnung nach neuem Recht sind zu den erforderlichen Eigenmitteln nach Artikel 33 Absatz 2 die Abzüge nach den Artikeln 31 und 32 hin-~~

³⁸ — Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

~~zuzurechnen, während die Wertberichtigungen und der angerechnete Überschuss nach den Artikeln 25 und 26 abzuziehen sind.~~

- ~~b. Bei der Berechnung nach altem Recht sind zu den 8 Prozent der risikogewichteten Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972³⁹ die erforderlichen Eigenmittel zur Unterlegung von Marktrisiken nach Artikel 12 Absatz 5 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 sowie die Abzüge von den Eigenmitteln nach Artikel 11d der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 hinzuzurechnen.~~

~~²Die FINMA kann weitere Anpassungen der Eigenmittel nach Absatz 1 zulassen.~~

~~³Unter Berücksichtigung weiterer Anpassungen nach Absatz 2 müssen die Eigenmittel nach Absatz 1 Buchstabe a mindestens folgenden Prozentsätzen der Eigenmittel nach Absatz 1 Buchstabe b entsprechen:~~

~~a. 95 Prozent für das Jahr 2007;~~

~~b. 90 Prozent für das Jahr 2008;~~

~~c. 80 Prozent für das Jahr 2009.~~

~~⁴Unterschreiten sie diese Prozentsätze, so sind die erforderlichen Eigenmittel nach Artikel 33 Absatz 1 so zu erhöhen, dass die Untergrenze eingehalten wird.~~

~~⁵Für die parallele Berechnung sind die Positionen des gleichen Stichtags zugrunde zu legen.~~

~~⁶Für Banken, die den IRB oder einen institutsspezifischen Ansatz erstmalig nach dem 1. Januar 2008 anwenden, kann die FINMA entsprechende Untergrenzen festlegen.~~

Art. 125⁴⁰

Art. 125^a⁴¹ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. November 2009

¹ Bei Banken in der Rechtsform der Genossenschaft gelten im Jahr 2010 noch 33,4 Prozent und im Jahr 2011 noch 16,7 Prozent der Summe der auf einen bestimmten Betrag lautenden Nachschusspflicht pro Kopf als unteres ergänzendes Kapital, sofern eine unwiderrufliche, schriftliche Verpflichtung des Genossenschafters nach Artikel 840 Absatz 2 des Obligationenrechts⁴² vorliegt.

² Für Kantonalbanken, die den SA-CH anwenden und für deren sämtliche nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Kanton haftet, vermindert sich die Summe der erforderlichen Eigenmittel nach Artikel 33 Absatz 2 im Jahr 2010 um höchstens 8,4 Prozent und im Jahr 2011 um höchstens 4,2 Prozent, soweit den erforderlichen Eigenmitteln nicht nach Artikel 28 angerechnete nachrangige Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

~~³⁹ AS 1995 253, 1998 16~~

⁴⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6101).

⁴² SR 220

Art. 125b⁴³ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 10. November 2010

Die FINMA kann eine Bank oder einen Effektenhändler auf begründetes Gesuch hin bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Einhaltung der geänderten Vorschriften im Bereich des internationalen Ansatzes der Risikoverteilung (Art. 113–123) befreien.

6a. Titel: Schlussbestimmung der Änderung vom ...

Art. 125c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom TT.MM.2012: Anrechenbare Eigenmittel

¹ Ab dem 1. Januar 2013:

- a. gilt als hartes Kernkapital nur, was die neuen Vorschriften erfüllt;
- b. müssen Kapitalanteile von Minderheitsanteilen die neuen Vorschriften erfüllen, mit Ausnahme bisherigen innovativen Kernkapitals für welche die abnehmende Anrechenbarkeit zur Anwendung gelangt;
- c. ist Zusatzkapital nach Artikel 29 bisherigen Rechts nicht mehr anrechenbar; und
- d. entfällt die Einschränkung der relativen Anrechenbarkeit der Kapitalbestandteile.

² Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, welche nach dem 12. September 2010 ausgegeben wurden und die jeweiligen neuen Voraussetzungen für die regulatorische Anrechenbarkeit nicht erfüllen, gelten ab 1. Januar 2013 nicht mehr als Eigenmittel. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Kapitalinstrumente, die vor dem 12. September 2010 ausgegeben wurden, können über einen Zeitraum von zehn Jahren gemäss Artikel 125d abnehmend angerechnet werden und gelten spätestens ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr als Eigenmittel.

⁴ Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, die zwischen dem 12. September 2010 und dem 31. Dezember 2011 ausgegeben wurden und für die einzig die Vertragsbestimmungen für den Fall drohender Insolvenz (Art. 26) fehlen, können nach Art. 125d abnehmend angerechnet werden.

Art. 125d Übergangsbestimmungen zur Änderung vom TT.MM.2012: Anrechenbarkeit von Kernkapital und ergänzendem Kapital bisherigen Rechts

¹ Partizipationskapital und andere Bestandteile des Kernkapitals gemäss bisherigem Recht, die neu nicht als hartes Kernkapital oder zusätzliches Kernkapital gelten und vor dem 12. September 2010 emittiert wurden, können über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren gemäss dem Bestimmungen der Absätze 6 und 7 angerechnet werden. Davon ausgenommen ist Partizipationskapital von Banken, welche nicht als

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

Aktiengesellschaft organisiert sind, welches nach dem gleichen Mechanismus weiter im harten Kernkapital angerechnet werden darf.

² Vor dem 12. September 2010 emittiertes ergänzendes Kapital nach bisherigem Recht, das nach neuem Recht nicht als Ergänzungskapital gilt, kann abnehmend gemäss der gleichen Vorgehensweise gemäss Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 als Ergänzungskapital angerechnet werden.

³ Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen wird regulatorisches Kapital vom 1. Januar 2013 bis längstens am 31. Dezember 2022 in folgende Bestandteile aufgeteilt:

- a. hartes Kernkapital nach Massgabe der neuen Bestimmungen;
- b. Zusätzliches Kernkapital nach Massgabe der neuen Bestimmungen;
- c. Tier 1 bisherigen Rechts gemäss Absatz 1;
- d. Ergänzungskapital nach Massgabe der neuen Bestimmungen;
- e. Tier 2 bisherigen Rechts gemäss Absatz 2.

⁴ Die Bestandteile gemäss Absatz 3 Buchstaben b und c bilden bis längstens 31. Dezember 2021 das zusätzliche Kernkapital, während die Bestandteile gemäss Buchstaben d und e das Ergänzungskapital bilden.

⁵ Alle Kapitalbestandteile nach den Absätzen 1 und 2 werden quantitativ im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung erfasst und je Kategorie zusammengezählt. Diese Beträge bildet eine Obergrenze.

⁶ Die gemäss Absatz 5 am 1. Januar 2013 ermittelten Beträge werden jährlich, um 10 Prozent gekürzt, beginnend mit 90 Prozent am 1. Januar 2013. Sie entsprechen dem Maximum entsprechend anrechenbarer Eigenmittelbestandteile bisherigen Rechts im jeweiligen Jahr, sofern die Bank Kapitalinstrumente der entsprechenden Qualität von mindestens diesem Betrag ausstehend hat.

⁷ Kann ein bestehendes Kapitalinstrument als Folge der zunehmenden eingeschränkten Anrechnung gemäss Absatz 6 nicht mehr als zusätzliches Kernkapital angerechnet werden, darf es, sofern es die neuen Voraussetzungen für Ergänzungskapital erfüllt, entsprechend seinem Ausschluss vom zusätzlichen Kernkapital stattdessen als Ergänzungskapital angerechnet werden.

Art. 125e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom TT. MM. 2012: Änderungen bei den Korrekturen

¹ Bei den Korrekturen, welche neu vom harten Kernkapital zu erfolgen haben, wird unterschieden zwischen:

- a. Abzügen, die nach bisherigem Recht nicht vorgesehen waren; und
- b. Abzügen, die nach bisherigem Recht bereits ganz oder teilweise vom bisherigen Kernkapital erfolgten.

² Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe a werden vom harten Kernkapital über 5 Kalenderjahre in Schritten von 20 Prozent pro Jahr vorgenommen, beginnend mit 20 Prozent des massgebenden Betrags am 1. Januar 2014 und endend mit 100 Prozent vom 1. Januar 2018 an. Der Teil, welcher einem Abzug noch nicht unterliegt wird

gemäss der Risikogewichtung nach bisherigem Recht in den erforderlichen Eigenmitteln berücksichtigt.

³ Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe b werden sinngemäss nach Absatz 2 vorgenommen. An Stelle der Risikogewichtung für den noch nicht vom harten Kernkapital abzuziehenden Teil wird hingegen ergänzend der Abzug nach bisherigem Recht fortgeführt, beginnend mit 100 Prozent des massgebenden Betrages am 1. Januar 2013 und danach abnehmend um 20 Prozent bis zu 0 Prozent nach dem 1. Januar 2018.

⁴ Für Abzüge, welche neu vom zusätzlichen Kernkapital oder vom Ergänzungskapital vorzunehmen sind, gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

⁵ Positionen, die von einem Abzug nach bisherigem Recht in eine Erfassung mittels risikogewichteter Positionen wechseln, unterliegen keiner entsprechenden Übergangsbestimmung.

Art. 125f Übergangsbestimmungen zur Änderung vom TT. MMMM 2012:
Mindestkapitalquoten in den Jahren 2013 und 2014

¹ Im Jahr 2013 beträgt:

- a. die CET1-Quote nach Artikel 33 Absatz 3^{bis} 3,5 Prozent;
- b. die Kernkapitalquote nach Artikel 33 Absatz 3^{bis} 4,5 Prozent.

² Im Jahr 2014 beträgt:

- a. die CET1-Quote nach Artikel 33 Absatz 3^{bis} 4,0 Prozent;
- b. die Kernkapitalquote nach Artikel 33 Absatz 3^{bis} 5,5 Prozent.

Art. 125g Übergangsbestimmungen zur Änderung vom TT. MMMM 2012:
Eigenmittelpuffer in den Jahren 2013–2018

¹ Die Regeln zum Eigenmittelpuffer nach Artikel 33a treten am 1. Januar 2016 in Kraft und gelten ab dem 1. Januar 2019 vollumfänglich.

² Der Eigenmittelpuffer beträgt im Jahr:

- a. 2016: 0,625 Prozent;
- b. 2017: 1,250 Prozent;
- c. 2018: 1,875 Prozent.

Art. 126 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 7 geregelt.

Art. 127 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Kreditumrechnungsfaktoren bei Anwendung ~~des SA-CH und~~ des SA-BIZ

Ziffer	Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen	Kreditumrechnungsfaktoren	
		SA-CH	SA-BIZ
1.	Kreditzusagen		
1.1	nach SA-CH mit fester Verpflichtung bis zu einer Restlaufzeit von einem Jahr, beziehungsweise nach SA-BIZ mit und einer vereinbarten Ursprungslaufzeit unter einem Jahr	0,25	0,20
1.2	nach SA-CH mit fester Verpflichtung mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, beziehungsweise nach SA-BIZ mit und einer vereinbarten Ursprungslaufzeit ab mehr als einem Jahr		0,50
1.3	die jederzeit und ohne Auflagen kündbar sind oder die automatisch nichtig werden, wenn sich die Bonität des Schuldners verschlechtert		0,00
2.	Bauhandwerkerbürgschaften		
2.1	für die Ausführung von Bauten in der Schweiz	0,25	0,50
2.2	für die Ausführung von Bauten im <u>In- und</u> Ausland		0,50
3.	Selbstliquidierende Gewährleistungen aus Warenhandelsgeschäften		
3.1	Selbstliquidierende Gewährleistungen aus Warenhandelsgeschäften	0,25	0,20

Ziffer	Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen	Kreditumrechnungsfaktoren	
		SA-CH	SA-BIZ
4.	Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen		
4.1	auf nicht unter Beteiligungen bilanzierten Beteiligungstiteln	1,25	1,00
4.2	auf Beteiligungstiteln, wenn es sich um nicht zu konsolidierende Beteiligungen handelt	2,50	1,00
4.3	auf Beteiligungstiteln, wenn es sich um zu konsolidierende Beteiligungen oder um Beteiligungstitel im Versicherungsbereich handelt	6,25	1,00
5.	Gewährleistungen		
5.1	die nicht zur Abdeckung des Delkredererisikos dienen		0,50
5.2	die zur Abdeckung des Delkredererisikos dienen	1,00	0,50
6.	Übrige Eventualverpflichtungen		
6.1	Übrige Eventualverpflichtungen		1,00

Anhang 2⁴⁴
(Art. 53 Abs. 1)

Positionsklassen nach SA-CH bei Verwendung externer Ratings und deren Risikogewichtung

Ziffer	Positionsklassen (SA-CH) mit der Möglichkeit zur Verwendung externer Ratings	Ratingklassen								
		+	2	3	4	5	6	7	ohne Rating	fest
1.	Zentralregierungen und Zentralbanken									
1.1	Zentralregierungen und Zentralbanken	0%	0%	25%	50%	100%	100%	150%	100%	–
1.2	Eidgenossenschaft, Schweizerische Nationalbank, Europäische Zentralbank, Europäische Union	–	–	–	–	–	–	–	–	0%
2.	Öffentlichrechtliche Körperschaften									
2.1	Öffentlichrechtliche Körperschaften	25%	25%	50%	100%	100%	150%	150%	100%	–
2.2	Öffentlichrechtliche Körperschaften ohne Rating, sofern diese über das Recht zur Erhebung von Steuern verfügen oder sofern deren Verpflichtungen vollständig und unbegrenzt durch ein öffentliches Gemeinwesen garantiert sind	–	–	–	–	–	–	–	–	50%
2.3	Kantone ohne Rating	–	–	–	–	–	–	–	–	25%
3.	BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken									
3.1	Multilaterale Entwicklungsbanken	25%	25%	50%	50%	100%	100%	150%	50%	–
3.2	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Internationaler Währungsfonds (IWF), bestimmte	–	–	–	–	–	–	–	–	25%

⁴⁴ Aufgehoben durch ...

Ziffer	Positionsklassen (SA-CH) mit der Möglichkeit zur Verwendung externer Ratings	Ratingklassen								
		1	2	3	4	5	6	7	ohne Rating	fest
	von der FINMA bezeichnete multilaterale Entwicklungsbanken									
4.	Banken und Effekthändler									
4.1	Banken und Effekthändler, Restlaufzeit der Forderung ≤ 3 Monate	25 %	25 %	25 %	25 %	50 %	50 %	150 %	25 %	–
4.2	Banken und Effekthändler, Restlaufzeit der Forderung > 3 Monaten, ≤ 3 Jahre	25 %	25 %	50 %	50 %	100 %	100 %	150 %	50 %	–
4.3	Banken und Effekthändler, Restlaufzeit der Forderung > 3 Jahre	25 %	25 %	50 %	50 %	100 %	100 %	150 %	75 %	–
5.	Gemeinschaftseinrichtungen									
5.1	Von der FINMA anerkannte Gemeinschaftseinrichtungen der Banken	–	–	–	–	–	–	–	–	25 %
5.2	Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung	–	–	–	–	–	–	–	–	25 %
6.	Börsen und Clearinghäuser									
6.1	Börsen und Clearinghäuser	25 %	25 %	50 %	100 %	100 %	150 %	150 %	100 %	–
6.2	Börsen und Clearinghäuser, sofern Kreditrisiken in direktem Zusammenhang mit der durch eine zentrale Gegenpartei garantierten Leistungserfüllung börslich oder ausserbörslich gehandelter Kontrakte stehen	–	–	–	–	–	–	–	–	0 %
7.	Unternehmen									
7.1	Unternehmen	25 %	25 %	50 %	100 %	100 %	150 %	150 %	100 %	–

Entwurf 24.10.2011

Positionsklassen nach SA-BIZ bei Verwendung externer Ratings und deren Risikogewichtung

Ziffer	Positionsklassen (SA-BIZ) mit der Möglichkeit zur Verwendung externer Ratings	Ratingklassen								
		1	2	3	4	5	6	7	ohne Rating	fest
1.	Zentralregierungen und Zentralbanken									
1.1	Zentralregierungen und Zentralbanken	0 %	0 %	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	100 %	–
1.2	Eidgenossenschaft, Schweizerische Nationalbank, Europäische Zentralbank, Europäische Union	–	–	–	–	–	–	–	–	0 %
2.	Öffentlichrechtliche Körperschaften									
2.1	Öffentlichrechtliche Körperschaften	20 %	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	150 %	100 %	–
2.2	Öffentlichrechtliche Körperschaften ohne Rating, sofern diese über das Recht zur Erhebung von Steuern verfügen oder sofern deren Verpflichtungen vollständig und unbegrenzt durch ein öffentliches Gemeinwesen garantiert sind	–	–	–	–	–	–	–	–	50 %
2.3	Kantone ohne Rating	–	–	–	–	–	–	–	–	20 %
3.	BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken									
3.1	Multilaterale Entwicklungsbanken	20 %	20 %	50 %	50 %	100 %	100 %	150 %	50 %	–
3.2	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Internationaler Währungsfonds (IWF), bestimmte von der FINMA bezeichnete multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	0 %

Ziffer	Positionsklassen (SA-BIZ) mit der Möglichkeit zur Verwendung externer Ratings	Ratingklassen								
		1	2	3	4	5	6	7	ohne Rating	fest
4.	Banken und Effekthändler									
4.1	Banken und Effekthändler, Ursprungslaufzeit der Forderung ≤ 3 Monate	20 %	20 %	20 %	20 %	50 %	50 %	150 %	20 %	–
4.2	Banken und Effekthändler, Ursprungslaufzeit der Forderung > 3 Monate	20 %	20 %	50 %	50 %	100 %	100 %	150 %	50 %	–
5.	Gemeinschaftseinrichtungen									
5.1	Von der FINMA anerkannte Gemeinschaftseinrichtungen der Banken	20 %	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	150 %	100 %	–
5.2	Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung	–	–	–	–	–	–	–	–	20 %
6.	<u>Börsen, und Clearinghäuser und zentrale Gegenparteien</u>									
6.1	<u>Börsen, und Clearinghäuser und zentrale Gegenparteien</u>	20 %	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	150 %	100 %	–
6.2	<u>Zentrale Gegenparteien Börsen und Clearinghäuser, sofern Kreditrisiken in direktem Zusammenhang mit der durch eine die zentrale Gegenpartei garantierten Leistungserfüllung börslich oder ausserbörslich gehandelter Kontrakte stehen (insbesondere Derivate, Repo- oder repoähnliche Geschäfte, wo die zentrale Gegenpartei die Pflichterfüllung über die gesamte Laufzeit garantiert).</u>	–	–	–	–	–	–	–	–	02 %
6.3	<u>Börsen und Clearinghäuser, sofern Kreditrisiken in direktem Zusammenhang mit der durch eine zentrale Gegenpartei garantierten Leistungserfüllung von Geschäften stehen, wo die zentrale Gegenpartei lediglich die Abwicklung garantiert (insbesondere Kassageschäfte).</u>	=	=	=	=	=	=	=	=	0%

Ziffer	Positionsklassen (SA-BIZ) mit der Möglichkeit zur Verwendung externer Ratings	Ratingklassen								
		1	2	3	4	5	6	7	ohne Rating	fest
7.	Unternehmen									
7.1	Unternehmen	20 %	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	150 %	100 %	–

Positionsklassen ~~SA-CH und~~ SA-BIZ ohne Verwendung externer Ratings und deren Risikogewichtung

Positionsklassen (SA-CH und SA-BIZ) ohne externe Ratings	Risikogewichte	
	SA-CH	SA-BIZ
1. Natürliche Personen und Kleinunternehmen (Retail)		
1.1 Retailpositionen, wenn der Gesamtwert der Positionen nach Artikel 37 Absatz 1, ohne grundpfandrechtliche Sicherung <u>durch Wohnliegenschaften</u> , gegenüber einer Gegenpartei 1,5 Millionen Franken und 1 Prozent aller Retailpositionen nicht übersteigt		75 %
1.2 Übrige Retailpositionen		100 %
2. Pfandbriefe		
2.1 Inländische Pfandbriefe	25 %	20 %
3. Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen		
3.1 Wohnliegenschaften in der Schweiz und im Ausland, bis zu zwei Drittel des Verkehrswertes ⁴⁵		35 %
3.2 Wohnliegenschaften in der Schweiz und im Ausland, über zwei Drittel des Verkehrswertes ⁴⁶	75 %	750 %
3.3 Landwirtschaftsliegenschaften in der Schweiz, bis zwei Drittel des Verkehrswertes	50 %	100 %
3.4 Landwirtschaftsliegenschaften in der Schweiz, über zwei Drittel des Verkehrswertes	75 %	100 %

⁴⁵ Kommentar: Bildet den Gegenstand einer weiteren Anhörung im November 2011⁴⁶ Kommentar: Bildet den Gegenstand einer weiteren Anhörung im November 2011

Positionsklassen (SA-CH und SA-BIZ) ohne externe Ratings		Risikogewichte	
		SA-CH	SA-BIZ
3.5	Büro-, Geschäftshäuser und multifunktionale Gewerbeobjekte, bis zur Hälfte des Verkehrswertes	75 %	100 %
3.6	Grossgewerbliche und industrielle Objekte, bis ein Drittel des Verkehrswertes	75 %	100 %
3.7.	Übrige Liegenschaften		100 %
4.	Nachrangige Positionen		
4.1	Nachrangige Positionen gegenüber öffentlichrechtlichen Körperschaften, deren Risikogewicht nach Anhang 2 (SA-CH) oder Anhang 3 (SA-BIZ) höchstens 50 % beträgt	50 %	werden wie nicht nachrangige Positionen gewichtet
4.2	Übrige nachrangige Positionen	250 %	
5.	Überfällige Positionen		
5.1	Die um die Einzelwertberichtigungen korrigierten Positionen nach Ziffer 3.1, wobei grundpfandgesicherte Positionen nach den Ziffern 3.2–3.7 als unbesichert gelten		100 %
5.2	Die um die Einzelwertberichtigungen korrigierten unbesicherten Positionsanteile, sofern die Einzelwertberichtigungen mindestens 20 Prozent des ausstehenden Betrags ausmachen		100 %
5.3	Die um die Einzelwertberichtigungen korrigierten unbesicherten Positionsanteile, sofern die Einzelwertberichtigungen weniger als 20 Prozent des ausstehenden Betrags ausmachen		150 %
6.	Übrige Positionen		
6.1	Flüssige Mittel		0 %
6.2	Kreditäquivalente aus Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen		100 %
6.3	Übrige Positionen (inkl. Rechnungsbegrenzungsposten)		100 %

Risikogewichtung von Beteiligungstiteln und Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen nach ~~SA-CH~~ und SA-BIZ

Positionsklasse Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen			Risikogewichte	
			SA-CH	SA-BIZ
1.1 Beteiligungstitel, die in den Finanzanlagen oder im Handelsbuch gehalten werden, oder – , sofern die Bank den <i>De-Minimis</i> -Ansatz anwendet – im Handelsbuch	Nettoposition der im Bankenbuch und Handelsbuch gehaltenen Beteiligungstitel (ggf. unter Berücksichtigung von indirekt über Anteile von kollektiven Kapitalanlagen gehaltene Titel) stellt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e^{bis} des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴⁷ dar.	Sie werden an einer regulierten Börse gehandelt		
	Ja	Ja	500 %	–100 %⁴⁸
	Nein	Nein	500 %	150 % ⁴⁹
	Nein	Ja	125 %	100 %
		Nein	250 %	150 %

⁴⁷ Für die Qualifikation der Beteiligung nach Art. 3 Abs. 2 Bst. e^{bis} des Bankengesetzes vom 8. Nov. 1934 sind alle Beteiligungstitel im Banken- und im Handelsbuch zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind ebenfalls Beteiligungstitel, die indirekt im Sinne von Bestandteilen von Positionen in kollektiven Kapitalanlagen gehalten werden, sofern ein nahe liegender Grund zur Annahme besteht, dass diese Anlagen nicht diversifiziert sind.

⁴⁸ Die Bestimmungen über die Abzüge vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital (Art. 31) sind zu berücksichtigen, soweit es sich um Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmen handelt.

⁴⁹ Die Bestimmungen über die Abzüge vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital (Art. 31) sind zu berücksichtigen, soweit es sich um Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmen handelt.

Positionsklasse Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen		Risikogewichte			
		SA-CH	SA-BIZ		
1.2	Beteiligungstitel im Handelsbuch, die eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e^{bis} des Bankengesetzes vom 8. November 1934 bilden	Es handelt sich um eine qualifizierte Beteiligung im Finanzbereich			
		Ja		250 %	-50
		Nein		250 %	-51
1.3	Anteile von kollektiven Kapitalanlagen	Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, die in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind	Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, deren Reglemente die Verpflichtung zur täglichen Rücknahme von Anteilen enthalten		
		Ja	Ja	125 %	100 %
		-	Nein	250 %	150 %
		Nein	-	250 %	150 %
1.4	Anteile von Immobilienfonds	Sie werden an einer regulierten Börse gehandelt			
		Ja		125 %	100 %
		Nein		250 %	150 %
1.5	Beteiligungen ausserhalb des Bank-, Finanz- und Versicherungsbereichs	Sie werden an einer regulierten Börse gehandelt			
		Ja		500 %	100 %
		Nein		500 %	150 %
1.6	Netto Longposition in eigenen Beteiligungstiteln oder innovativen Kapitalinstrumenten in direktem oder indirektem Eigenbesitz im Handelsbuch Beteiligungen im Bank-, Finanz- und Versicherungsbereich, sofern nicht vom harten Kernkapital abgezogen oder nach Art. 32b Abs. 2 zu 250 Prozent gewichtet			1250 %	-52 150 %

⁵⁰— Die Marktrisikovorschriften (Art. 68 ff.) und die Bestimmungen über die Abzüge vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital (Art. 31) sind zu berücksichtigen, d.h. der unter 10 Prozent liegende Teil ist gemäss den Marktrisikovorschriften zu unterliegen, der über 10 Prozent liegende Teil ist nach Art. 31 zu behandeln.

⁵¹— Die Marktrisikovorschriften (Art. 68 ff.) sind zu berücksichtigen

⁵²— Die Bestimmungen über die Abzüge vom bereinigten Kernkapital (Art. 23) sind zu berücksichtigen.

Anhang 6
(Art. 72 Abs. 1)

**Sätze für die Berechnung der für die Unterlegung
des spezifischen Risikos von Zinsinstrumenten erforderlichen
Eigenmittel nach dem Marktrisiko-Standardansatz**

Kategorie	Ratingklasse	Satz
Zentralregierungen und Zentralbanken	1 oder 2	0.00 %
	3 oder 4	0.25 % (Restlaufzeit \leq 6 Monate)
		1.00 % (Restlaufzeit $>$ 6 Monate und \leq 24 Monate)
		1.60 % (Restlaufzeit $>$ 24 Monate)
	5 oder 6	8.00 %
	7	12.00 %
	Ohne Rating	8.00 %
Qualifizierte Zinsinstrumente (Art. 4 Bst. e)		0.25 % (Restlaufzeit \leq 6 Monate)
		1.00 % (Restlaufzeit $>$ 6 Monate und \leq 24 Monate)
		1.60 % (Restlaufzeit $>$ 24 Monate)
Übrige	5	8.00 %
	6 oder 7	12.00 %
	Ohne Rating	8.00 %

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...⁵³

⁵³ Die Änderungen können unter AS **2006** 4307 konsultiert werden.

Entwurf 24.10.2011